

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1904

Abschnitt VI. Die Bedeutung des Artikel 15 der preuss. Verfassung für die
finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465

Abschnitt VI.

Die Bedeutung des Artikel 15 der preuss. Verfassung für die finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche.

Die preussische Verfassung enthielt in Artikel 15 über die evangelische Kirche zwei Bestimmungen, die für deren finanzielle Beziehungen zum Staat von grosser Bedeutung wurden. Artikel 15 besagte:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Der erste Satz bezeichnet die evangelische Kirche als eine selbständige, handlungsfähige Einheit, und der zweite Satz sichert ihr den Besitz und Genuss von Vermögensbestandteilen zu.

Beide Bestimmungen standen ursprünglich nicht im Zusammenhang. Der erste, der preussischen Nationalversammlung vorgelegte Regierungsentwurf enthielt nur die Bestimmung:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Dieser Artikel wurde von der Verfassungskommission zunächst abgelehnt und kam erst wieder durch die Beratungen

der Zentralabteilung der Nationalversammlung in das Gesetz¹⁾. Der erste Satz ist umgekehrt erst von der Verfassungskommission eingestellt. Er ist übernommen aus den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, die damals gerade ihren Entwurf einer Reichsverfassung fertiggestellt hatte; er entspricht dem ersten Satz des § 147 der Reichsverfassung vom 28. März 1849, nur dass dort die evangelische und römisch-katholische Kirche nicht vor den übrigen Religionsgesellschaften besonders hervorgehoben sind.

Beide Bestimmungen sind dann in der preussischen Verfassung in Verbindung miteinander gesetzt; sie sind jede für sich und wegen ihrer Verbindung von rechtlicher Bedeutung für die finanziellen Beziehungen des Staats zum evangelischen Kirchenwesen.

Der erste Satz des Artikels 15 sagt aus, die evangelische Kirche ordne und verwalte ihre Angelegenheiten selbständig. Nach der Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats, wie er sie in seiner Denkschrift, betreffend die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche, niedergelegt hat²⁾, „setzt diese Ausdrucksweise als eine Tatsache voraus, dass eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche bis dahin in Preussen bereits bestanden haben, und zwar eine jede derselben als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtesame, eigenen Besitzes und Eigentums fähiges Rechtssubjekt. Als unberechtigt sei damit diejenige Auffassung beseitigt, welche das seitherige Bestehen der evangelischen Kirche in Preussen nur in ideeller Weise zugeben, eine wirkliche Rechtspersönlichkeit derselben aber nur dann anerkennen

¹⁾ Vgl. Woltersdorf, Das preussische Staatsgrundgesetz und die Kirche 1873 S. 295 ff.

²⁾ In dem Anhang zur Denkschrift A, enthaltend die leitenden rechtlichen Grundsätze zur Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-urkunde, Aktenstücke Heft 4 S. 35. Derselbe Standpunkt wurde in den Verhandlungen der II. Kammer mit Entschiedenheit von Stahl und Kleist-Retzow vertreten; vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 456. 459.

wolle, wenn sie sich zuvor durch einen neuen Rechtsakt formell konstituiere“. Näher begründet ist diese Ansicht im wesentlichen durch eine Auslegung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Es ist oben¹⁾ aber schon dargelegt, dass das Allgemeine Landrecht eine ausreichende Unterlage für die Annahme der Rechtssubjektivität einer evangelischen Kirche in Preussen nicht gibt, und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist zwar der verwaltungsrechtliche Begriff einer einheitlichen Landeskirche gewonnen²⁾, es fehlten demselben aber noch die Kriterien einer selbständig handlungs- und vermögensfähigen juristischen Person. Artikel 15 bringt also jedenfalls nicht, wie es nach der Präsenzsprache scheinen könnte, einen bereits bestehenden Rechtszustand zur Anerkennung. Es fragt sich, ob und welche dispositive Kraft ihm beizumessen ist. Während zum Beispiel Hermann Schulze Artikel 15 nur „für eine allgemeine Redensart, ein Theorem“ hält, „das in das Lehrbuch eines Naturrechts gehören würde“³⁾, und Gneist überhaupt von der „juristischen Unmöglichkeit einer Konstruktion des Art. 15“ spricht⁴⁾, nehmen andere an, dass durch Artikel 15 unmittelbar neues positives Recht geschaffen ist⁵⁾.

¹⁾ Siehe oben S. 106 ff.

²⁾ Vgl. meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der alt-preussischen Landeskirche 1902 S. 8 ff.

³⁾ In den Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz betr. die Abänderung der Verfassung. Stenogr. Berichte 1873 S. 230.

⁴⁾ In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz betr. die Aufhebung des Art. 15. Stenogr. Berichte 1875 S. 1874.

⁵⁾ So sagt Friedberg (Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder S. 74): „Es sei nicht bloss Tendenz der Kammern gewesen, ein blosses vieldeutiges Prinzip aufzustellen, welches für den Rechtsstand ohne jede unmittelbare Folge bleiben sollte, man habe vielmehr in der Tat einen guten Teil der landrechtlichen und französisch-rechtlichen Bestimmungen direkt aufgehoben wissen wollen.“ A. em. Richter (Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Preussen etc. in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I S. 100 ff. 111) und Herm. Gerlach (Das Verhältnis des preussischen Staats zur katholischen Kirche etc. S. 13. 14) sprechen

Die Frage ist — allerdings fast ausschliesslich nur mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — viel erörtert. Jedenfalls lässt sich feststellen und muss davon ausgegangen werden, dass mit dem ersten Satz des Artikels 15 neues Recht geschaffen werden sollte, dass die Bestimmung auch in manchen Beziehungen unmittelbar anwendbar war, und dass sie tatsächlich unmittelbar angewendet worden ist¹⁾. In welchem Umfange aber neues Recht geschaffen werden sollte und konnte, ob insbesondere durch Artikel 15 der evangelischen Landeskirche unmittelbar die Rechtssubjektivität speziell auch in vermögensrechtlicher Beziehung verliehen ist, war von Anfang an zweifelhaft. So viel erhellt allerdings schon aus den Verhandlungen in der Paulskirche, man wollte mit der Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, auch für die evangelische Kirche neues Recht schaffen, man dachte daran, dass dieselbe eine vom Staat unabhängige Korporation werden sollte²⁾, aber es fehlte jede

ihm „unmittelbare derogatorische Wirkung“ zu. Achenbach sprach sich ausdrücklich dahin aus: „Art. 15 sei kein Programm, sondern konstituiere sofort Rechte für die bestehenden Kirchen“, und Falk betonte, der Art. 15, ein Landesgesetz, habe die vor dem Jahre 1848 bestandenen, in die Selbständigkeit der Kirchen eingreifenden Landesgesetze weggestrichen. (Verhandlungen des Landtags zu dem Gesetz betr. die Abänderung der Verfassung 1873. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses S. 1272 und des Herrenhauses S. 240).

¹⁾ So ist in zahlreichen behördlichen Erlassen ausgesprochen, dass die in den bestehenden Gesetzen begründeten speziellen Rechte der Mitwirkung des Staats bei der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche durch Art. 15 als förmlich aufgehoben zu betrachten seien. Vgl. darüber die eingehenden Darlegungen in den zitierten Abhandlungen von Richter und Gerlach, sowie den Aufsatz: Das verfassungsmässige Recht der Kirchen in Preussen etc. im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XI S. 1 ff. 8. 14. u. a. O., die Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. IV S. 240 ff. u. a. Nur das wurde dann später streitig, ob mit Art. 15 auch das Recht der allgemeinen Aufsicht, wie sie vom souveränen Staat gegenüber allen Korporationen in Anspruch genommen wird, beseitigt werden solle.

²⁾ Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 269. 279 ff., sowie u. a. die

Vorstellung davon, wie dies durch die vorgeschlagene Bestimmung zu erreichen war. Mit richtigem Gefühl hatte deshalb der Verfassungsausschuss die Bestimmung nicht aufgenommen, weil er nicht wusste, wie die Ueberleitung vom bestehenden Recht zu vollziehen sei, in der gehobenen Stimmung der Plenarverhandlungen wurde über diese praktischen Bedenken aber kurzer Hand hinweggegangen¹⁾. Und ähnlich ging es in der preussischen Nationalversammlung. Mit dem damals herrschenden „politischen Dilettantismus“ übernahm man hier den Versuch, „die welthistorischen Fragen über das Verhältnis von Staat und Kirche, an denen die Jahrhunderte sich abgerungen haben, mit einem Satze von vier Zeilen zu lösen“²⁾.

Die Worte des Artikels 15 konnten, auf die Rechtsverhältnisse des evangelischen Kirchenwesens in Preussen angewandt, gar keine unmittelbare Wirkung äussern. Manche, selbst Aem. Richter, nahmen zwar an, durch sie sei der evangelischen Kirche unmittelbar Rechtssubjektivität verliehen³⁾, diese Ansicht ist aber nicht haltbar. Wesentliche Voraussetzung für eine juristische Persönlichkeit ist das Vorhandensein einer eigenen, einen Willen für die Person hervorbringenden Organisation⁴⁾. Eine solche fehlte der evangelischen Kirche, und sie

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, herausgegeben von Wigard, Leipzig 1848, Bd. III S. 1695. 1699.

¹⁾ Stenogr. Berichte a. a. O. S. 1632. 1672.

²⁾ So Treitschke in der I. Session des deutschen Reichstags. Stenogr. Berichte S. 107 ff.

³⁾ Er sagt (in einem in den Akten des Kultusministeriums befindlichen Gutachten über die Fräuleinstifter): „Art. 15 anerkenne abweichend von dem Landrecht die evangelische Gesamtkirche des Landes als ein Rechtssubjekt im juristischen Sinne.“ Aehnlich der Verfasser der zitierten Abhandlung im Arch. für das kathol. Kirchenrecht Bd. XI S. 57: „Selbst wenn die Kirchen als Gesamtkorporationen die Rechtssubjektivität bis dahin noch nicht besessen hätten, so würden sie dieselbe durch einen so feierlichen und bestimmten Ausspruch der Staatsverfassung erlangt haben.“

⁴⁾ Deshalb bemerkte der Minister Falk in den Verhandlungen des

wurde auch durch den ersten Satz des Artikels 15 nicht geschaffen. Kein sogenannter Wille des Gesetzgebers konnte über diesen Mangel hinweghelfen. Durch Artikel 15 sollte die Organisation des evangelischen Kirchenwesens verändert werden, diese Direktive war gegeben. Damit das Gesetz rechtliche Wirkungen äussern konnte, bedurfte es der Ausführung durch Feststellung der Organisation, nicht nur einer Ausführung im Sinne einer Anweisung zur Anwendung des Gesetzes, sondern ergänzender Rechtsvorschriften¹⁾. Bis dahin war es *lex imperfecta*²⁾. Das konnte denn auch nach Erlass der Verfassung

Herrenhauses über die Aufhebung des Art. 15 1875 (Stenogr. Berichte S. 322) sehr richtig: Man habe u. a. „die Auffassung, Art. 15 spreche im Präsens, er gebe also der Kirche, wie sie da sei, ihre Selbständigkeit, die Kirche sei fertig, das sei die selbständige evangelische Kirche. Diese Argumentation sei unmöglich und zwar vom ersten Augenblick an, denn die damaligen Organe seien nicht blosse Kirchenorgane, sondern gemischt mit staatlichen Elementen und abhängig von staatlichen Oberorganen gewesen.“

¹⁾ Ueber diesen Unterschied vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. II S. 81. Die in der zitierten Abhandlung im Arch. für kathol. Kirchenrecht Bd. 11 S. 72. 73 anscheinend vertretene Ansicht, Art. 15 bedürfe überhaupt nur der Vollziehung nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern „auf dem einfachen Verwaltungswege“, ist, soweit es sich um die Schaffung der notwendigen neuen Organisation handelt, jedenfalls nicht zutreffend; und dasselbe gilt von der im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 15 S. 1 ff. 7/8 angestellten Erwägung, man könne wohl zweifeln, ob es zulässig, ja möglich sei, dass durch einen einfachen Verfassungsakt ein ganzes . . . Rechtssystem abgeschafft werde, ob es nicht vielmehr unbedingt erforderlich gewesen sei, durch besondere Ausführungsgesetze die bisherige Gesetzgebung zu revidieren und so den Willen der Verfassungsurkunde zu verwirklichen, aber es sei nun einmal der nachgewiesene Wille des Gesetzgebers dahin gegangen.“ Dieser Wille allein hat jedenfalls nicht die Zauberwirkung, eine bestimmte Organisation zu schaffen.

²⁾ Vgl. Bornhak in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 698. Diese Eigenart von Organisationsgesetzen, die nicht mit der Publikation sofort Wirkungen äussern können, hebt richtig die Entscheidung des Obertribunals Bd. 19 S. 409 ff. 414 hervor. Die neuere Gesetzgebungstechnik schenkt diesem Umstande insofern Be-

nicht verkannt werden. Schon in den die Motive der oktroyierten Verfassung darstellenden amtlichen „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend“¹⁾, ist in Bezug auf den ersten Satz des Artikels 15 (12 der oktr. Verf.) gesagt:

„Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Princips wird im geordneten Wege demnächst erfolgen. In besonderer Beziehung auf die evangelische Kirche aber versteht es sich schon nach der in Art. 109 enthaltenen Bestimmung von selbst, dass die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehrende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden fortbestehen muss, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitungen zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet, und es wird damit so schnell vorgeschritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten.“

Dann folgte gleich darauf eine Zirkularverfügung an die Konsistorien und Regierungen vom 12. Dezember 1848, welche über die rechtliche Wirkung der Verfassung folgendes besagte²⁾:

„Die im Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. d. M. enthaltene Bestimmung, nach welcher die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten soll, hat mehrfach zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob die gegenwärtig bestehenden Behörden die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen auch ferner noch zu führen berechtigt seien. Obwohl

achtung, als sie bei derartigen Gesetzen in der Regel im weitesten Umfange Ausführungsverordnungen zur Ergänzung des Gesetzes vorsieht und das Inkrafttreten der Gesetze suspendiert.

¹⁾ Berlin 1848. Verlag der Dekerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei, abgedr. u. a. bei Woltersdorf a. a. O. S. 334 und Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1857, Bd. 1 S. 21.

²⁾ Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung von 1848 S. 374, abgedr. auch bei Vogt a. a. O. S. 25.

dieser Zweifel bereits durch den allgemeinen Grundsatz im Art. 109 des Verfassungsgesetzes erledigt ist, unterlasse ich doch nicht, dem Kgl. Konsistorium noch besonders zu eröffnen, dass es nicht die Absicht gewesen ist, durch jene Bestimmung die gesetzlich geordnete Verwaltung zu unterbrechen, und dass mithin die letztere so lange fort dauern muss, bis die evangelische Kirche über eine neue Verfassung sich vereinigt haben und es demnach ausführbar wird, dass der Staat die Kirche in ihre Selbständigkeit übergehen lasse. ...“

Der erste Schritt zur Ausführung des Artikels 12 war dann der Allerhöchste Erlass vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend, der zeigt, dass man zur Vollziehung des Artikels 12 damals erst noch weitere organisatorische Massregeln für erforderlich hielt¹⁾. Denselben Standpunkt nimmt auch die

¹⁾ G. S. S. 125:

„Auf Ihre Berichte ... bin Ich damit einverstanden, dass in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, dass bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die ... zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums ... bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikels 12 der Verfassungsurkunde erforderlichen Massregeln zu beschäftigen und Mir darüber ... Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung; während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums sich zu versichern haben. ...“

Die gegenwärtige Ordre, zu deren Ausführung Sie die erforder-

Thronrede ein, mit der am 26. Februar 1849 die zur Revision der Verfassungsurkunde berufenen Kammern eröffnet wurden¹⁾. In derselben heisst es:

„Um die durch die Verfassungsurkunde ausgesprochene Selbständigkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften zu verwirklichen, sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, und wird damit so schnell, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet, vorgeschritten werden.“

Die zweite Kammer würdigte diese Rechtslage dadurch, dass sie dem Artikel 12 geradezu einen besonderen „transitorischen Artikel“ folgenden Inhalts hinzufügte²⁾:

„Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr in Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne.“

Der Kultusminister v. Ladenberg hatte dazu bemerkt:

„Es ist nun darauf aufmerksam gemacht, dass es eine Verpflichtung für die noch bestehenden kirchlichen Staatsbehörden sei, dafür zu sorgen, dass auf das baldigste die Ueberleitung der Verwaltung in die Selbständigkeit der Kirche stattfinde. Ich habe darauf zu erwidern, dass die Einleitungen ... allerdings in der Arbeit begriffen sind. ... Es ist die Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen. Es wohnt mir daher auch nicht der mindeste Zweifel gegen die Annahme des in dieser Beziehung vorgebrachten Amendements bei; indem ich aber das, was darin gefordert wird, als eine Verpflichtung der Regierung anerkenne, halte ich es von meinem Standpunkte aus für unnöthig.“

Der beschlossene Zusatz wurde allerdings von der ersten Kammer wieder gestrichen, aber nur deshalb, weil er wegen der Stellung, die dem landesherrlichen Kirchenregiment darin angewiesen war, Bedenken erregte, im übrigen wurde auch

liche Instruktion zu ertheilen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen“.

¹⁾ Woltersdorf a. a. O. S. 345.

²⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden Woltersdorf a. a. O. S. 403. 421. 425. 455 ff. und v. Rönne, Die Verfassungsurkunde für den preuss. Staat vom 31. Januar 1850, Berlin 1852 S. 38 ff.

hier von dem Verfassungsausschuss betont, „dass es dieses Artikels nicht bedürfe, da es sich wohl von selbst verstehe, dass der Staat sich nicht ohne weiteres von der evangelischen Kirche lossagen könne, sondern deren selbständige Gestaltung erst vermitteln müsse.“ „Die praktische Frage,“ bemerkte der Kultusminister dabei, „sei die, wie die Behörde zu schaffen sein werde, in deren Hände die äusseren Angelegenheiten der Kirche gelegt werden sollen . . . Man möge der Regierung vertrauen, dass sie die Ueberleitung nicht eher vollenden werde, bis sie in Bezug auf die Legitimation sich vollständig gesichert wisse.“

Die zweite Kammer liess es dann bei der Streichung bewenden, nachdem der Kultusminister seine frühere Erklärung, dass er den Zusatz für überflüssig halte, wiederholt hatte. Selbst der Evangelische Oberkirchenrat, der bald darauf eine andere Stellung einnahm, sprach sich noch in einem Erlass vom 14. Oktober 1850 dahin aus¹⁾:

„. . . erkennen wir es . . . als ein unabweisbares Bedürfniss an, dass das Verhältniss der die Kirche leitenden Behörden zu den Staatsbehörden in das Klare gesetzt, der rein kirchliche Charakter der Ersteren festgestellt werde, und eine Subordination derselben unter die Organe der Staatsgewalt in Beziehung auf das der Kirche zuständige Gebiet in keiner Weise stattfinde.

Hierzu gewährt, abgesehen von der inneren Berechtigung der Kirche selbst, auch das in Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. enthaltene Anerkenntniss der Staatsgewalt den klaren Rechtstitel.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Auseinandersetzung des auf einer dreihundertjährigen Geschichte ruhenden Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche und die Begründung der Einrichtungen in der letzteren auf selbständigen Rechtsgrundlagen nicht das Werk eines einfachen Vollziehungsaktes sein kann, sondern dass es dazu einer sorgfältigen Erwägung jedes einzelnen Punktes und eines stufenweisen Vorschreitens bedarf. In diesem

¹⁾ Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangel. Oberkirchenrats Heft 1 S. 57.

Sinne ist durch den inzwischen ergangenen Allerhöchsten Erlass vom 29. Juni d. J. . . . ein erster Schritt geschehen, und wird das weitere Fortschreiten auf der betretenen Bahn unverrückt im Auge behalten werden, um die evangelische Kirche in den Zustand der Selbständigkeit gelangen zu lassen, welchen das Staatsgrundgesetz ihr verbürgt. . . .“

In allen diesen Erlassen ist jedenfalls das Eine zur Genüge zum Ausdruck gebracht, dass durch Artikel 15 der Verfassung eine Organisation der evangelischen Kirche zu einer selbständigen Rechtspersönlichkeit nicht unmittelbar geschaffen, eine solche vielmehr erst Sache weiterer Rechtsverordnungen sei. Wann dies nun aber in der Folge geschehen ist, darüber bestand und besteht bis zur Zeit kein Einverständnis¹⁾. Auch im Schosse der Regierung selbst war man sich darüber nicht ganz klar. Zunächst war man geneigt, die Rechtspersönlichkeit der evangelischen Kirche anzunehmen, nachdem dieselbe im Evangelischen Oberkirchenrat eine selbständige Zentralbehörde erhalten hatte. Formell stellte sich die Bestellung des Evangelischen Oberkirchenrats zwar nur als eine Veränderung in der „Bezeichnung“ der evangelischen Abteilung des Kultusministeriums dar, sachlich war sie aber dem Bedürfnis entsprungen und verfolgte den Zweck, nunmehr ein dauerndes, rein kirchliches, von der Staatsverwaltung unabhängiges Zentralorgan zu schaffen, und so konnte sie aller-

¹⁾ Es ist eigentümlich, dass die in manchen Beziehungen praktisch und theoretisch so wichtige Frage, ob und unter welchen Umständen die evangelischen Landeskirchen juristische Persönlichkeit erlangt haben, bisher in der Litteratur noch kaum berührt ist. Meist wird ohne nähere Begründung oder nur auf Grund allgemeiner Erwägungen als selbstverständlich angenommen, dass sie solche besitzen (vgl. z. B. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts 5. Aufl. S. 521, v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi 1902 S. 126 u. a., für die altpreuussische Kirche schon 1866 Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des preuss. Staats S. 641). Die Frage ist m. E. überhaupt nicht generell, sondern nur auf Grund einer Prüfung der Rechtsentwicklung in jedem einzelnen Territorium für die verschiedenen Landeskirchen zu entscheiden.

dings als die grundlegende organisatorische Einrichtung für die evangelische Kirche angesehen werden¹⁾. Ob sie aber schon ausreichend war, um die Kirche als selbständige auch vermögensfähige Persönlichkeit im Rechtssinne erscheinen zu lassen, musste doch zweifelhaft sein. In den Akten der Zentralbehörden befinden sich interessante Verhandlungen darüber, die eine merkwürdige Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtslage bekunden. Wieder war es der König, der, ungeduldig auf die Selbständigmachung der Kirche hindrängend, an einen Spezialfall anknüpfend, unter dem 11. Oktober 1850 an den Kultusminister v. Ladenberg folgendes Handschreiben richtete²⁾:

„Sie erhalten in der Anlage ein Handbillet an den Evangelischen Oberkirchenrath den Bau einer Kirche in Oderberg betr. zur Kenntnissnahme und Beförderung. Nach dem, was mir über die Ursache des gegenwärtig in Oderberg herrschenden Nothstandes bekannt geworden ist, lässt sich nicht sowohl einer einzelnen Behörde in dieser Sache ein Vorwurf machen, als — abgesehen von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel — die fortdauernde Trennung der Externa der Evangelischen Kirche von den Internis derselben eine energische Betreibung der Angelegenheit Seitens der Behörden erschwert hat. Ich muss diese Trennung überhaupt im Interesse der Kirche sowohl wie des Staats als einen Uebelstand bezeichnen, dessen baldige Beseitigung ich nicht dringend genug empfehlen kann. Nicht allein die unmittelbaren praktischen Folgen derselben betrachte ich als verderblich, sondern noch mehr die theoretischen Folgerungen, die daraus gezogen werden. Als Grund der Fortdauer dieser Trennung wird allgemein die im Kirchenregiment angeblich geltende Ansicht bezeichnet, dass die evangelische Kirche noch nicht constituirt sei, und dass es derselben an einer Behörde fehle, welche legitimirt sei, aus den Händen des Staats das Eigenthum der Kirche zu empfangen. Eine solche Ansicht würde die ganze bisherige Existenz der evangelischen Kirche negiren und die „neuzubegründende“ Kirche als ein willkürliches Menschenmachwerk hinstellen. Sie

¹⁾ Vgl. die Denkschrift: Die Entwicklung der evangelischen Landeskirche der älteren preuss. Provinzen seit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin 1900 (als Manuskript gedruckt in der Reichsdruckerei), S. 9. 10.

²⁾ Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. II, 1. Bl. 63 a.

würde aber ferner die Begründung der „neuen“ Kirche von unten auf durch „constituirende Versammlungen“ nothwendig machen, denn wenn es jetzt keine zur Vertretung der Kirche legitimirte Behörde gibt, und gleichzeitig der Staat seine Gewalt über die Kirche aus der Hand gegeben hat, so bleibt für die Konstituierung der neuen „legitimierten“ Behörde in der That kein anderer Weg übrig, als der einer Committirung von unten auf. Welche bedenkliche Konsequenzen hiernach eine solche Ansicht haben und wie sie das Werk einer Wiederbefestigung der Kirche erschweren würde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Je länger aber die Trennung der Externa von den Internis fort dauert, desto mehr wird die Meinung, dass diese Ansicht im Kirchenregiment die herrschende sei, sich festsetzen, die Autorität des Oberkirchenraths, die hiernach nicht für die legitimirte Oberbehörde der evangelischen Landeskirche zu erachten wäre, untergraben werden, und die Ansicht, dass die Kirche im demokratischen Wege rekonstruirt werden müsse, von Neuem im Publikum Raum gewinnen.“

Diese auch zur Kenntniss des Evangelischen Oberkirchenraths gebrachte Willensmeinung gab diesem Veranlassung, in einem Immediatbericht vom 12. Dezember 1850 energisch für die Uebertragung der Externa einzutreten. Der Bericht enthält im wesentlichen, zum Teil wörtlich die in der oben¹⁾ erwähnten Denkschrift gemachten Ausführungen, die dahin gingen, dass die evangelische Kirche als selbständiges Rechtssubjekt bereits vor dem Erlass der Verfassung bestanden habe; er greift also wieder auf eine andere Begründung der Rechtssubjektivität als durch Artikel 15 der Verfassung und spätere Rechtsakte zurück. Der König erliess hierauf an den inzwischen eingetretenen Kultusminister v. Raumer folgende Kabinettsordre vom 30. Dezember 1850²⁾:

„Ich übersende Ihnen in der Anlage ein Gutachten des Evangelischen Oberkirchenraths, welcher dasselbe auf mein Erfordern über die Verbindung der Externa mit den Internis und im allgemeinen über die künftige oberste Leitung der Kirchen-Angelegenheiten erstattet hat, und welches Mir direct eingereicht worden ist, weil Ihr Amtsvorgänger während der Dauer seiner provisorischen Amts-

¹⁾ S. 200 Anm. 2.

²⁾ Akten des Evangelischen Oberkirchenraths Gen. II, 16 vol. I Bl. 14.

führung sich nicht für berechtigt gehalten hat, auf eine Diskussion der von dem Evang. Oberkirchenrath entwickelten Principien einzugehen, und erwarte von Ihnen eine umfassende Aeusserung über den Inhalt dieses Gutachtens. — Ich will im Voraus bemerken, dass ich die rechtliche Deduktion über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse für vollkommen überzeugend erachte und den Resultaten derselben mich insofern völlig anschliesse, als Ich die Fortdauer der Evangelischen Kirche als eines für sich bestehenden eigenen Besitzes und Eigenthums fähigen Rechtssubjektes für nachgewiesen und mich vollkommen für berechtigt erachte, das durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 an den Minister des Innern — und nachgehends an den Minister der geistl. Ang. — übertragene *Ius sacrorum* jederzeit zurückzunehmen und ohne Bedingungen sowie ohne Einmischung irgend eines Dritten an eine andere Behörde zu übertragen¹⁾.

¹⁾ Die weiteren Ausführungen der Kabinetsordre interessieren zwar nicht unmittelbar für die Frage der Rechtssubjektivität der Kirche, sind aber sehr charakteristisch für die oft missverstandene Auffassung des Königs über die weitere Ausgestaltung der Kirchenverfassung (vgl. darüber auch meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation etc. S. 57 Anm. 152), sie sind bisher nur auszugsweise bekannt geworden (Aktenstücke des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. 3 Heft 1 S. 6), und lauten im Zusammenhang wie folgt:

„Was dagegen die hierauf folgenden Vorschläge wegen dieser anderweiten Uebertragung des *ius sacrorum* betrifft, so bin ich keineswegs geneigt, „den Auftrag von vornherein mit der Massgabe zu ertheilen, dass das von Mir beauftragte Organ nicht allein Mir, sondern auch einer künftigen synodischen Vertretung der Evangelischen Gesamtkirche Rechenschaft zu legen habe“. Ich halte es zuvörderst für durchaus bedenklich, diesen Auftrag unter dem Modus oder der Bedingung der Bildung einer Verfassung zu ertheilen, über welche die ärgsten Missverständnisse nicht ausbleiben werden und deren Feststellung Ich auf diese Weise nur zu leicht ganz aus den Händen verlieren würde. Vielmehr bin ich entschlossen, den betr. Auftrag ohne alle Modalität dem jetzigen Evangelischen Oberkirchenrath zu ertheilen, und zwar bis dahin, dass Ich durch die definitive Constituirung der Kirche auf ihrer wahren Grundlage in den Stand gesetzt bin, die Kirchengewalt in die rechten Hände zu legen, in der Eigenschaft einer von Mir bestellten

Der geforderte Bericht des Kultusministers führte folgendes aus:

„Die rechtlichen Voraussetzungen, von denen das allerunter wieder beigefügte Gutachten ausgeht, erkenne ich ebenso

Behörde. — Dann aber werde Ich stets Bedenken tragen, meine Genehmigung zur Bildung einer Synodalverfassung auf den Grundlagen, die der Evangelische Oberkirchenrath im Sinne hat, zu ertheilen. Meiner Ueberzeugung nach würde es durchaus unheilbringend sein, und einestheils die Wiederkehr territorialer Auffassungen, anderstheils eine demokratische Auffassung der Kirche befördern, wenn man constitutionelle Anschauungsweisen auf die Kirche übertragen wollte. Auch ich wünsche die Bildung einer Synodalverfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertretung der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie constitutioneller Kammern — sondern sie müssen selbst als Behörde, als Vertretung der Kirche nach aussen, gedacht werden. Dann aber muss Ich jeder Bildung der Synode durch Wahl in der Art, wie die Analogie der Kammern sie ergeben würde, entschieden entgegentreten; zum Eintritt in eine Synode muss ein Kirchenamt oder der Auftrag der aus der neuen Constituirung der Kirche hervorgegangenen Kirchenbehörde die Vollmacht geben. — Endlich muss Ich es für sehr bedenklich halten, wenn der Evangelische Oberkirchenrath die Mitwirkung der Kammern bei den Verhandlungen über die Feststellung der Verhältnisse des Ministers der geistl. Ang. in irgend allgemeinerer Art für nothwendig erachtet. Es versteht sich von selbst, dass wenn Gesetze behufs Feststellung des Verhältnisses des Staats zur Kirche oder der Vertretung der Kirche vor Gericht, oder Regulirung solcher Einrichtungen des Staats, die mit kirchlichen Einrichtungen in Verbindung stehen, oder neue Etatsregulirungen durch jene Verhandlungen nothwendig werden, die Kammern um ihre Zustimmung befragt werden müssen, keineswegs aber sind jene Verhandlungen im vollen Umfange, und auch soweit die Genehmigung der Kammern nicht verfassungsmässig erforderlich ist, denselben vorzulegen. Dass den Kammern nicht hierdurch Gelegenheit unbefugter Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten gegeben werde, ist um so wichtiger als eine Partei in der Kirche, welche früher am lautesten Selbständigkeit der Kirche und völlige Unabhängigkeit vom Staate verlangt hat, nun, da sie ihre Erwartungen von der Folge dieser Unabhängigkeit nicht in Erfüllung gehen sieht, auf Einmal offen und laut Ein-

als richtig an, als ich die Einrede der mangelnden Legitimation, welche bisher den Ansprüchen der evangelischen Kirche auf die Gewährung ihrer verfassungsmässigen Rechte entgegengesetzt worden ist, als unbegründet verwerfe. Ich stimme also mit dem Evangelischen Oberkirchenrath darin überein, dass sich die evangelische Kirche im Besitze einer Verfassung befindet, dass mithin die bestehenden Organe einen legitimen Auftrag haben, und dass Ew. Kgl. Maj. diesen Auftrag auch auf die Externa zu erstrecken berechtigt sind. Auf der andern Seite bin ich jedoch von der Ueberzeugung durchdrungen, dass diese Auffassung des rechtlichen Standpunkts über das, was zunächst zu thun ist, nicht allein entscheiden kann, und dass die Rücksicht auf die Angemessenheit und Ausführbarkeit ebenfalls für sich Beachtung fordert.

Von diesem Standpunkt aus ergeben sich mir gegen die sofortige Uebertragung des ganzen Gebiets der Externa auf den Evangelischen Oberkirchenrath mehrfache und grosse Bedenken . . .

. . . finde ich die zunächst zu lösende Aufgabe nicht in der sofortigen Erschöpfung aller Consequenzen des Principis der Kirche, sondern darin, dass — nachdem die Selbständigkeit ihrer rechtlichen Begründung nach anerkannt ist, — der bestehende Zustand mit diesem Princip versöhnt, mithin der Kirche auf der einen Seite die eigene Leitung ihrer Angelegenheiten gesichert, und auf der andern doch der Vortheil, welchen ihr die dermaligen Ressortverhältnisse in den mittleren Instanzen zu bieten vermögen, nicht eher entzogen wird, bis durch eine angemessene Reorganisation der Konsistorien etc. die Möglichkeit, diesen kirchlichen Organen die Verwaltung der Externa mit vollem Vertrauen zu übertragen, gesichert ist . . .“

v. Raumer wusste hiernach zwar gegen die theoretische Anerkennung der evangelischen Kirche als selbständiger Rechtspersönlichkeit nichts einzuwenden, hatte aber doch Bedenken, daraus die praktischen Konsequenzen zu ziehen, weil ihm die Organisation noch nicht ausgebildet genug zu sein schien, um ihr eine externe Verwaltung zu übertragen. In dieser Unklarheit blieb das Verhältnis auch in der nächsten Folgezeit. Dies zeigte sich in den Kammerverhandlungen, wo

mischung der Kammern in die kirchlichen Verfassungsangelegenheiten fordert und wahrscheinlich in den Kammern bedeutende Unterstützung finden wird“.

die Frage der Rechtssubjektivität der Kirche gleichfalls zur Sprache kam. Auch hier ging man, ohne sich darüber klar zu werden, worin die Begründung lag, bald davon aus, dass die evangelische Kirche bereits als konstituiert anzusehen sei. So besagt ein Bericht der achten Petitionskommission über die Petitionen zur Ausführung der Verfassung¹⁾:

„Der Staat kann die evangelische Kirche nicht als eine Idee, als ein Phantom nur, oder als eine Gesellschaft ansehen, die sich erst constituiren, erst Corporationsrechte nachsuchen und darum ihre Lehr- und Verfassungs-Normen der Prüfung und Entscheidung der Staatsbehörden erst unterwerfen und eine Verfassung durch ihre Mitwirkung sich erst erwirken wolle, — der Staat setzt vielmehr, in Uebereinstimmung mit Art. 15 der Verfassung, als eine Thatsache voraus, dass eine evangelische, wie auch eine römisch-katholische Kirche in Preussen bereits existire, und zwar jede als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtsame, eigenen Besitzes und Eigenthums fähiges Rechtssubjekt.“

und aus den Erwägungen des Berichts, wonach die Kirche eine selbständige Verfassung habe, gleichgültig ob dieselbe noch näher auszubauen sei, ging man über die Petitionen zur Tagesordnung über. Bei den Verhandlungen über den Staatshaushaltsetat für 1853 nahm man denselben Standpunkt ein. Auch hier wurde²⁾

„seitens der Staatsregierung ausgesprochen:

Die evangelische Kirche habe eine rechtlich bestehende Verfassung, die seit Jahrhunderten auf denselben Grundlagen beruhe. Es sei daher in keiner Weise nothwendig, dass diese Kirche eine neue Verfassung erlange; am wenigsten könne die Erfüllung rechtlicher, der Kirche zustehender Ansprüche von der Einführung einer solchen neuen Verfassung abhängig gemacht werden.

Aus der Kommission wurde dieser Auffassung beigetreten und dieselbe in folgender Art weiter ausgeführt:

¹⁾ Nr. 132 der Drucksachen der II. Kammer für 1851/52 Bd. 3, vgl. die Stenogr. Berichte der II. Kammer für 1851/52 S. 8 ff. 560 ff., besonders auch die Bemerkung Raumers (S. 295), „dass die Kirche schon jetzt ihre Verfassung habe und ihre Ansprüche geltend machen könne“.

²⁾ I. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats, Nr. 312 der Drucksachen der II. Kammer Bd. 7.

Der Oberkirchenrath, welcher sich über das Bedürfniss bereits ausgesprochen, sei constituirt, um der evangelischen Kirche ein von der Staatsregierung unabhängiges Organ zu schaffen. Wenn auch bei der Verhandlung darüber Viele von der Absicht geleitet seien, dass mit der Errichtung des Oberkirchenraths die Aenderungen in der Verfassung der Kirche nicht abgeschlossen seien, sondern ihr zunächst nur die Möglichkeit gegeben werden solle, sich selbständig ihrem Bedürfnisse gemäss zu organisiren, so werde doch darüber, ob und wie das geschehen, und welche Bedeutung dem Oberkirchenrath in der Kirche beizumessen sei, als über eine lediglich die inneren Verhältnisse der Kirche betreffende Frage, die Kammer nicht zu befinden, vielmehr diese Behörde als selbständiges Organ der Kirche und zu ihrer Vertretung nach Aussen hin und dem Staat gegenüber befugt auch ferner anzuerkennen haben.“

Genügen die vorstehenden Zeugnisse, um die vermögensrechtliche Rechtssubjektivität der Kirche als mit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenraths begründet anzunehmen? Meines Dafürhaltens nicht. Zur Entstehung einer juristischen Persönlichkeit bedarf es, abgesehen von dem Vorhandensein eines willensbildenden Organs, welches man in dem Evangelischen Oberkirchenrath sehen mochte, noch entweder eines begründenden förmlichen Aktes oder betätigter stillschweigender Anerkennung des Staats. Keines von beiden liegt hier vor. Es handelt sich bei allen den angeführten Kundgebungen um Meinungsäusserungen, die — zum Theil offensichtlich durch irrtümliche Rechtsauffassungen beeinflusst — keine konstitutive Bedeutung haben sollten und, soweit es sich um die Aeusserungen des Kultusministers handelte, auch gar nicht haben konnten, da die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kirche nicht allein in sein Ressort fiel. Ein förmlicher Verleihungsakt fehlt also. Ebenso aber auch die tatsächliche Anerkennung. Bis zum Abschluss der kirchlichen Verfassung im Jahre 1876 hat der Staat die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten der Kirche in der Hand behalten und sie tatsächlich niemals als Trägerin von Vermögensrechten und -pflichten behandelt. Und ebensowenig ist die preussische Landeskirche in dieser Zeit sonst im Rechtsverkehr als vermögensfähig aner-

kannt¹⁾. Die Veranlassung, für den grösseren Verband der Landeskirche Vermögensstücke zu erwerben, war ja mehrfach gegeben. So ergab sich gleich in den ersten Jahren seines Bestehens das Bedürfnis eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Behörde, welche damals gerade grossen Wert auf prinzipielle Betonung ihrer Selbständigkeit legte, wandte sich wegen Bereitstellung eines solchen nicht an die Staatsverwaltung, sondern kaufte im Jahre 1855 im eigenen Namen ein Gebäude. Sie trat hierbei aber nicht etwa als Vertreterin der Landeskirche, sondern vielmehr als selbständig handlungsfähiges Kollegium auf, und es wurde nicht beanstandet, dass auf ihren Namen der Besitztitel berichtet wurde. Später wurde es dann zweifelhaft, wer Rechtsträger des Eigentums sei, und es musste darauf förmlich anerkannt werden, dass nach der im Jahre 1855 bestehenden Rechtslage nicht die Landeskirche, sondern nur der Staatsfiskus durch die Rechtshandlung des Evangelischen Oberkirchenrats ein Recht habe erwerben können²⁾. Sodann ergab sich häufig das Bedürfnis, Grundstücke für örtliche kirchliche Zwecke zu erwerben, noch ehe die örtlichen Institute, zu

¹⁾ Mit Recht legt Friedberg (Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen S. 91) auf eine solche Feststellung Wert. Er sagt, „es liesse sich freilich nicht verkennen, dass ein Beweis der juristischen Personenqualität der deutschen Landeskirchen nicht strikt erbracht werden könne, und dass derselbe mehr aus der allgemeinen rechtlichen Stellung der Kirche gefolgert werden müsse. Allein wenn die Frage praktisch auftreten würde, ob ein der Landeskirche vermachtes Vermögen von dieser als Erbin angetreten werden könnte, so würde wohl keine Landesregierung entscheiden, dass dies wegen mangelnder juristischer Persönlichkeit der Erbin rechtlich unzulässig wäre.“ Er irrt nur in der zuletzt ausgesprochenen Annahme; in der Tat ist in ähnlichen Fällen der Mangel juristischer Persönlichkeit bei der preussischen Landeskirche in der Zeit vor 1876 öfters geltend gemacht und würde wohl bei den Landeskirchen, die sich in entsprechender Verfassungslage befinden, auch heute noch geltend gemacht werden müssen. Damit ist übrigens nicht gesagt, dass in dem gewählten Beispiel die Erbeseinsetzung ungültig sein müsse.

²⁾ So nach den Präsidialakten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. I, 12 vol. I u. VI.

deren Dotierung sie bestimmt waren, konstituiert und zur Empfangnahme legitimiert waren; in solchen Fällen wäre es die natürliche Aufgabe des höheren Verbandes der Landeskirche gewesen, vermittelnd einzutreten. Man sah dazu aber bis zum Jahre 1876 keine Möglichkeit, sondern half sich in der Regel so, dass die betreffenden Vermögensstücke für den sogenannten *Fiscus consistorialis*, also den Staatsfiskus, für kirchliche Zwecke erworben wurden¹⁾. Solche Fälle gaben mehrfach zu prinzipiellen Erörterungen über die Rechtssubjektivität der Landeskirche Veranlassung. In einem solchen Fall hatte im Jahre 1863 ein Landrat als Vertreter der Regierung und des Konsistoriums für eine erst zu konstituierende Kirchengemeinde S. ein Grundstück gekauft, ohne dass die Frage des Rechtsträgers beim Erwerb zur Sprache gekommen wäre; später war beantragt, den Besitztitel für die Evangelische Landeskirche zu berichtigen. Der Evangelische Oberkirchenrat korrespondierte deswegen mit dem Kultusminister; es wurde dabei seitens des Evangelischen Oberkirchenrats auseinandergesetzt,

¹⁾ Beispiele ergeben die Akten des Evangelischen Oberkirchenrats. So wurde im Jahre 1858 im Interesse einer schlesischen Gemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat aus Mitteln des Kollektionsfonds eine Häuslerstelle erworben und der Besitztitel auf den „Kgl. Fiskus, vertreten durch den Kgl. Oberkirchenrat zu Berlin“, berichtet (Akt. Schlesien V, 102). In der Provinz Brandenburg wurde im Jahre 1859 mit Geldern, die von Gemeindegliedern und durch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk bereitgestellt waren, ein Pfarretablisement durch einen vom Landrat abgeschlossenen Vertrag für den „*fiscus consistorialis*“ erworben (Akt. Brandenburg V, 113), ebenso in Pommern im Jahre 1864 ein aus Mitteln des Kollektionsfonds bezahltes Grundstück (Akt. Pommern V, 118). In einem anderen Fall handelte es sich im Jahre 1868 darum, ein vom General-superintendenten Jaspis geschenktes, für eine künftig zu bildende Gemeinde bestimmtes Grundstück einzutragen; das Konsistorium wünschte den Besitztitel auf eine kirchliche Instanz, das Konsistorium selbst, oder wenigstens den „landesherrlichen Fiskus“ berichtet zu sehen; indessen wurden die bezüglichen Anträge abgelehnt, und sowohl die Gerichte wie die höchste Verwaltungsinstanz waren darüber einig, dass zum Betrieb der Sache nur die Regierung als Vertreter des „*fiscus consistorialis*, also des Staats“, legitimiert sei (Akt. Pommern V, 129).

dass „man vor Emanation der Kirchenverfassung (scil. von 1876) von der Auffassung ausgegangen sei, dass derartige vermögensrechtliche Akte seitens des sogenannten Fiskus consistorialis, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, vorzunehmen seien und dass diese Auffassung in mehreren grundbuchlichen Eintragungen die Anerkennung der Gerichte gefunden habe“, und demnach dahin entschieden:

„dass weder die evangelische Kirchengemeinde zu S. noch die evangelische Landeskirche Eigentumsrechte an dem fraglichen Grundstücke herzuleiten vermögen, da beide als Rechtssubjekte zu jener Zeit noch nicht bestanden, also auch nicht bei Eingehung des Vertrages als Mitkontrahenten durch Stellvertreter auftreten konnten. Es kann nach Lage der Verhältnisse bei Abschluss des Vertrages von der Regierung und dem Konsistorium nur der Fiskus vertreten und für diesen das Grundstück erworben sein.

Demgemäss erscheint es auch am korrektesten, wenn jetzt zunächst auf den Namen des Fiskus die Besitztitelberichtigung erfolgt . . .

Die von dem Amtsgericht gewünschte Bescheinigung aber wird dahin gehen müssen, dass das Grundstück von dem Kgl. Fiskus, vertreten durch die Kgl. Regierung und das Kgl. Konsistorium, durch den Vertrag erworben und seitdem besessen ist“¹⁾.

Hier ist auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der sog. Fiskus consistorialis nicht etwa eine die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung vertretende, von den übrigen Stationen des Staatsfiskus verschiedene Rechtspersönlichkeit war²⁾.

Vor dem Jahre 1876 ist hiernach die evangelische Kirche in [Preussen nicht als vermögensfähiges Rechtssubjekt anerkannt, mit dem der Staat in finanzielle Beziehungen hätte treten können³⁾. Sie erhielt diese Eigenschaft erst zugleich

¹⁾ Akt. Westpreussen V, 98.

²⁾ Vgl. darüber u. a. Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts S. 107 und v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts 6. Aufl. Bd. IV S. 335 zu II, 14, § 1.

³⁾ Die Frage, ob man das Gebilde einer öffentlich rechtlichen Korporation ohne Privatrechtsfähigkeit annehmen kann, mag dabei offen bleiben. Braun (in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XVII S. 289.

mit dem Abschluss der Synodalverfassung. Das entsprach auch ganz der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts feststehenden politischen Auffassung, dass die Finanzverwaltung eines öffentlichen Gemeinwesens nicht ohne Mitwirkung einer den Behördenorganismus ergänzenden erweiterten Vertretung aus den Kreisen der Interessenten zulässig sei.

Die Vermögensfähigkeit der altpreussischen Landeskirche ist festgestellt in Artikel 19 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876¹⁾:

„Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstands (§ 36 Nr. 4 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876). Die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, dass der Generalsynodalvorstand bei dem Beschluss mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.“

Die Bestimmung scheint auf den ersten Blick mehr eine deklaratorische als konstitutive Bedeutung zu haben, die Vorverhandlungen zu dem Gesetz zeigen aber deutlich, dass

290) meint, die Kirche sei jedenfalls seit der Verfassung als Rechtspersönlichkeit zunächst im Sinne des öffentlichen Rechts anerkannt, sie habe aber bis in die neuere Zeit gewissermassen nur ein geistiges Dasein geführt, in Beziehung auf das corpus ihrer Wirksamkeit sei sie ausschliesslich auf den Staat angewiesen gewesen. — In der Praxis erschien der Evangelische Oberkirchenrat übrigens auch in nicht vermögensrechtlichen Beziehungen als Vertreter nicht der Landeskirche, sondern des Staats, vgl. z. B. das Urteil des Kgl. Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Dezember 1865, in dem es sich um Wahl und Präsentationsrechte handelte (Aktenstücke des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. V S. 394).

¹⁾ G. S. S. 125.

sie den Zweck verfolgte, der Landeskirche vermögensrechtliche Rechtssubjektivität erst zu verleihen.

Der der beratenen Generalsynode vom Jahre 1875 vorgelegte Entwurf einer Generalsynodalordnung enthielt, noch keine entsprechende Bestimmung, und in den Verhandlungen wurde die Frage der juristischen Persönlichkeit der Landeskirche überhaupt nur einmal flüchtig gestreift¹⁾. Gelegentlich der Feststellung des Besteuerungsrechts der Kirche war von einem Abgeordneten bemerkt, dass dieses Recht aus der Eigenschaft der Kirche als privilegierter Korporation folge. Dieser Auffassung trat der Regierungskommissar entgegen: Die Annahme der Korporationsqualität der Kirche sei juristisch unhaltbar und widerspreche namentlich dem allgemeinen Landrecht; das allgemeine Landrecht fasse als privilegierte Korporationen nur die Lokalgemeinden, erst jetzt, wenn man weiter gehe, die Gesamtkirche einheitlich zu organisiren, könne die Frage entstehen, ob nicht durch Staatsgesetz dem Verbande der Generalsynode oder der Provinzialsynoden die korporativen Rechte verliehen werden sollten; zur Zeit sei die Kirche in Preussen noch keine Korporation. Hermann Schulze bestätigte diese Rechtsauffassung *de lege lata*, bemerkte aber dazu: „Jedenfalls ist es unsere Absicht, die evangelische Kirche jetzt zu einer lebendigen Persönlichkeit, zu einer Korporation des öffentlichen Rechts auszugestalten.“

Scheinbar unabhängig von diesen Erwägungen wurde im weiteren Verlauf der Beratungen angeregt, bei der Vertretung der Kirche nach aussen den Generalsynodalvorstand zu beteiligen, und es wurde ohne weitere Erörterungen zu dem die Mitwirkungsrechte des Synodalvorstandes behandelnden § 33 (jetzigen § 36) ein Zusatzparagraph 33a angenommen²⁾:

„Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt unter Mitwirkung des Synodalvorstandes die evangelische Landeskirche nach aussen.“

¹⁾ Gedr. Verhandlungen S. 305. 307. 322.

²⁾ Gedr. Verhandlungen S. 659. 755.

Diese Bestimmung wurde dann in der endgültigen Fassung des Gesetzes auf die vermögensrechtliche Vertretung der Kirche beschränkt, indem statt des besonderen § 33a in § 36 die Bestimmung eingefügt wurde, der Synodalvorstand habe mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammenzuwirken

„4. bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.“

Hier war die Vermögensfähigkeit der Landeskirche zum ersten Male mit klaren Worten vorausgesetzt. Ob man sie eigentlich als schon bestehend annahm oder erst von dem die Synodalordnung ergänzenden Staatsgesetz die Verleihung der Rechtspersönlichkeit erwartete, blieb auch hier noch im unklaren. Ein dem König erstatteter Immediatbericht¹⁾ sagt zur Motivierung der Bestimmung nur folgendes:

„In § 36⁴ ist der Beschluss über die Vertretung der evangelischen Landeskirche durch den Oberkirchenrath und Synodalvorstand, welchen die Generalsynode in § 33a formulirt hat, an passender Stelle und in einer Fassung wiedergegeben, welche erkennen lässt, dass damit einerseits die Repräsentation der Landeskirche durch den Allerhöchsten Träger des Kirchenregiments, andererseits die Staatsgesetzgebung, durch welche allein der evangelischen Landeskirche die vermögensrechtliche Persönlichkeit und bestimmten kirchlichen Organen die Vertretung der letzteren übertragen werden konnte, in keiner Weise präjudicirt werden soll.“

Erst in den Motiven des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 ist ein klarer Standpunkt eingenommen. Es heisst dort²⁾:

„Nach den Grundsätzen des Preussischen Rechts, wie es im Allg. Landrecht enthalten ist, hat nur die lokal organisirte Kirchengesellschaft das Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben, zu verwalten. Die, die gesammten lokalen Kirchengesellschaften umfassende Kirche, die evangelische Landeskirche, entbehrte bisher dieser Befugniss — wenigstens ist sie nicht unbestritten —, während in der katholischen Kirche zwar auch nicht der Kirche als höherer

¹⁾ In den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. III Abt. 23 vol. III.

²⁾ Nr. 31 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1876 S. 31.

Einheit der einzelnen katholischen Kirchengesellschaften, wohl aber den obersten kirchlichen Verwaltungsinstanzen innerhalb des Staats, den bischöflichen Stühlen, dies Recht nicht bestritten worden ist. So steht es auch nach gemeinem Recht.

Wenn jetzt die Landeskirche eine synodale Verfassung erhält, vermöge deren sie unter geordneter Vertretung aller berechtigten Interessen auch äusserlich im Rechtsorganismus des Staates als Einheit auftreten kann, so wird ihr nicht mehr vorenthalten werden dürfen, ein Organ zur Vertretung in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen zu besitzen. Es ist dies auch deshalb nothwendig, weil diejenigen kirchlichen Fonds, welche bisher von dem Minister der geistl. Angelegenheiten verwaltet worden sind, auf dem geordneten Wege der Kirche zur eigenen Verwaltung herauszugeben sein werden, und zu diesem Zwecke ein empfangsberechtigtes Rechtssubjekt vorhanden sein muss. Deshalb hatte bereits die ausserordentliche Generalsynode einen Paragraphen in die Generalsynodalordnung aufgenommen, der diesem Bedürfniss Rechnung tragen sollte (§ 33a): „Der Evangelische Oberkirchenrath vertritt unter Mitwirkung des Synodalvorstandes die evangelische Landeskirche nach aussen.“ Diese Fassung war mehrfach bedenklich, schon wegen ihrer Unbestimmtheit mehrdeutig und unklar, deshalb ist bei der Schlussredaktion der Generalsynodalordnung jene von der ausserordentlichen Generalsynode beschlossene Fassung nicht gebilligt, vielmehr korrekter in den § 36 unter Nr. 4 der Satz aufgenommen, dass mit dem Evangelischen Oberkirchenrath der Generalsynodalvorstand zusammenwirke: „bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.“ Damit ist die Vertretung der Landeskirche auf das Gebiet des Vermögensrechts beschränkt. Anknüpfend an diese Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 soll Art. 17 (jetzt 19) die Sache regeln. Der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes wird als das Vertretungsorgan für die evangelische Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestimmt, und damit zugleich anerkannt, dass die evangelische Landeskirche als Einheit Vermögen erwerben, besitzen und verwalten kann. Für alle ihre vermögensrechtlichen Geschäfte ist hierdurch ein legitimirtes Organ konstituiert. Der zweite Absatz des Art. 17 soll noch formell bestimmen, wie schriftliche Willenserklärungen dieses Organs äusserlich beschaffen sein müssen, um die Wirkung einer rechtlichen Verpflichtung der Landeskirche gegen Dritte zu erzeugen.“

Deutlich ist hier zweierlei festgestellt: Erstens, dass die Kirche bisher noch kein Organ zur Vertretung in vermögensrechtlichen Beziehungen besass, dass also die Voraussetzung für die Annahme ihrer Rechtssubjektivität tatsächlich fehlte, und zweitens, dass Artikel 17 (19) den Zweck hat, die Anerkennung der Landeskirche als vermögensrechtsfähige Einheit gesetzlich auszusprechen.

Nicht verständlich ist es hiernach, wenn über die Kommissionsberatungen im Abgeordnetenhaus folgendes berichtet wird¹⁾:

Zu Art. 17 u. 18 wird die geordnete Vertretung der evangelischen Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage als angemessen anerkannt.

Es wird aber dabei die Besorgnis ausgesprochen, dass eine solche einheitliche Vertretung in Vermögensangelegenheiten sich auch zur Aufnahme von Anleihen für befugt erachten könnte.

Seitens der Staatsregierung wird dagegen bemerkt, dass eine solche Auffassung für rechtlich unmöglich sein würde, da der Landeskirche als solcher nirgends Korporationsrechte eingeräumt seien.

Es wurde dagegen replicirt, dass nach den in einigen Landestheilen geltenden Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts diese Ansicht sehr wohl in Zweifel gezogen werden könne und dass sich deshalb ein deklarirender Zusatz als Kautel empfehlen wird des Inhalts:

Die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Die Kommission hat diesen Zusatz mit Stimmenmehrheit angenommen und auch nach wiederholtem Widerspruch der Staatsregierung in zweiter Lesung beibehalten.

Wenn hier die Absicht der Verleihung der Korporationsqualität an die Kirche wieder in Zweifel gezogen wurde, so kann es sich nur um mangelhafte Information des sprechenden Kommissars handeln²⁾, dessen Auffassung denn auch von der

¹⁾ a. a. O. Nr. 153 S. 27.

²⁾ Vgl. auch Hinschius, Das preussische Kirchenrecht S. 232 Anm. 35.

Kommission nicht beigetreten wurde. Die wahre Meinung des Gesetzes wurde denn auch in der Kommission des Herrenhauses ausdrücklich mit den Worten festgestellt¹⁾:

„Der Art. 19 konstituiert die evangelische Landeskirche zu einem vermögensrechtlichen Subjekt mit den zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nöthigen Organen.“

Seitens der Staatsregierung wurde dazu noch besonders betont, „die Landeskirche erhalte durch Artikel 19 vermögensrechtliche Persönlichkeit, und dies sei ein bedeutungsvoller Fortschritt“. —

Die altpreussische Landeskirche ist hiernach in die Lage versetzt, Trägerin von Vermögensrechten zu sein und solche geltend zu machen erst im Jahre 1876. Artikel 15 der Verfassung hatte mithin in dieser Beziehung keine rechtliche Wirkung geäußert, seine inzwischen erfolgte Aufhebung war in so fern rechtlich bedeutungslos. Diese Auffassung findet in einem bedeutungsvollen Schriftwechsel des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Kultusminister Bestätigung²⁾. Sofort nach Einbringung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Artikels 15 der Verfassung erhob der erstere bei dem Kultusminister eine Vorstellung, in welcher auf die bestehende Besorgnis hingewiesen war, es möchte damit die für die Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegebene gesetzliche Garantie fortfallen. In dem aus der Feder Hermanns herrührenden Schreiben vom 17. April 1875 ist ausgeführt, dass Artikel 15 ein „wirklicher Rechtssatz“ sei, der allerdings noch der weiteren Limitation und Entwicklung bedürfe, es heisst dann weiter:

„Der dem Art. 15 der Verfassung beigelegte Werth muss besonders hoch für die evangelische Landeskirche Preussens angeschlagen werden, höher noch als für die Landeskirchen anderer Staaten, in deren Verfassungen die gleiche Zusicherung der Selbständigkeit sich findet. Das Rechtssystem nämlich, mit welchem unsere Kirche vor der Verfassung sich hat behelfen müssen, ist

¹⁾ Nr. 67 der Drucksachen des Herrenhauses 1876 S. 15.

²⁾ Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. II, 21.

das des Allgemeinen Landrechts, welches in seinem betreffenden Theile zwar viele treffliche und fester Bewahrung werthe Sätze, besonders zum Schutze der individuellen Freiheit des religiösen Lebens aufstellt, aber von dem kirchlichen Gemeinwesen als Ganzem, in seiner Unterschiedenheit vom Staat, nichts weiss. Der sog. Territorialismus, welcher in den Ländern des gemeinen evangelischen Kirchenrechts nur als eine zeitweis herrschende, aber dann auch überwundene Theorie sich geltend machte, hat in Preussen durch das Allgem. Landrecht eine gesetzliche Fixirung erfahren, wie sie anderwärts nicht wieder vorkommt, so dass der Art. 15 der Verf. für uns die Befreiung von einem bis dahin als positives Recht bestehenden, die Selbständigkeit der Kirche geradezu negirenden Grundsatz zu bedeuten hatte. Es erklärt sich daraus einerseits die hohe Wichtigkeit, welche dem Art. 15 in unserer Landeskirche beigelegt wird, andererseits der Umstand, dass seit 25 Jahren alle Schritte zu einer besseren kirchlichen Ordnung, von dem dürftigen Anfange der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenraths an bis zur Gemeinde- und Synodalordnung von 1873, von dem Boden dieses Artikels aus als Ausgestaltung des durch ihn in unserer Rechtsordnung eingeführten Grundsatzes unternommen worden sind. Das letztere findet sich nicht in anderen Landeskirchen, welchen der gesetzlich sanktionierte Territorialismus Preussens fremd geblieben war.

Hierauf erwiderte der Minister Falk unter dem 23. April 1875 folgendes:

„Die in dem gefälligen Schreiben des Evangelischen Oberkirchenraths vom 17. d. M. ausgesprochene Annahme, dass durch die gegenwärtig beabsichtigte Aufhebung des Art. 15 der Verf.-Urk. die Stellung der evangelischen Kirche im Staat thatsächlich keine Aenderung erleiden soll, entspricht durchaus dem Standpunkt, welchen die Staatsregierung bei Einbringung des betr. Gesetzworschlags eingenommen hat.

Ich kann es hiernach nur als zutreffend bezeichnen, wenn der Evangelische Oberkirchenrath die Absicht vermisst, durch jene Verfassungsänderung die bisherige Selbständigkeit der evangelischen Kirche in Frage zu stellen oder sie als ferneres Direktiv der staatlichen Gesetzgebung zu beseitigen.

Die bisherigen Verhandlungen im Landtage gewähren nirgends einen Anhalt für die Befürchtung, dass mit Aufhebung des Art. 15 cit. die Selbständigkeit der evangelischen Kirche nicht mehr gelten solle, und die auf Herstellung derselben gerichteten Organisationen

ihren Rechtsboden verlieren möchten. Wohl aber hat die rein abwehrende Bedeutung der Massregel einen Ausdruck erhalten, welcher bei unbefangener Würdigung die Integrität der evangelischen Kirche in ihrer jetzigen staatsrechtlichen Stellung vor jeder Missdeutung sichert. Mit Bezug auf die bekannte Rede des Abg. Bruel ist von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. d. M. ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsordnung der evangelischen Kirche überhaupt nicht auf dem Art. 15 der Verf.-Urk., sondern auf staatlichen und kirchlichen Specialgesetzen beruht, dass bei dem weiteren Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung auf diesem Wege fortgefahren werden wird, dass der Wegfall des Art. 15 cit. nicht die Aufrichtung einer Staatsomnipotenz auch für die inneren kirchlichen Angelegenheiten bezweckt, und dass die Unterstellung, es könnte die Gesetzgebung weiter gehen, als es nothwendig ist, um dem Staat dasjenige zu schaffen, was er durchaus bedarf, eine Annahme ist, welche weiter trägt, als Verhältnisse, Erfahrung und verständige Erwägung rechtfertigen.

Diese Erklärungen enthalten nicht bloss meine persönliche Auffassung, sondern sie präcisiren, wie dies auch aus den Aeusserungen des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums in der Sitzung vom 16. April d. J. erhellt, den Standpunkt der Staatsregierung und sind von mir in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Staatsministeriums abgegeben worden. Auch Seitens der Landesvertretung haben sie keinerlei Widerspruch erfahren . . .“

Auch hier ist zugleich anerkannt, dass die auf die Verfassung der evangelischen Kirche bezügliche Bestimmung des Artikels 15 bis zu seiner Aufhebung noch keine selbständige rechtliche Wirkung geäussert hatte¹⁾.

Die vorstehende negative Feststellung ist wichtig für die Beurteilung auch der zweiten auf die finanziellen Rechte der Kirche bezüglichen Bestimmung des Artikels 15. Dieselbe ist nicht leicht zu verstehen und gewinnt erst durch die Einsicht

¹⁾ Vgl. auch die Bemerkung Miquels in der Reichstags-sitzung vom 3. April 1871 (Stenogr. Berichte S. 131 ff.), dass die evangelische Kirche aus Art. 15 für ihre Verfassung keinen Nutzen habe ziehen können, vielmehr noch in derselben Lage wie 1848 sei.

in die Motive, durch die sie veranlasst ist, die richtige Beleuchtung.

Ihr ursprünglicher Zweck war kein anderer als der des § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, dem sie nachgebildet ist¹⁾. Es sollten keine neuen Rechtsverhältnisse geschaffen werden, sondern nur eine besondere auch verfassungsmässige Garantie dafür gegeben werden, dass das Vermögen, welches im Eigentum irgendwelcher kirchlicher Rechtsträger stand, unverletzt bleiben sollte. Gedacht war dabei an die Gefährdung durch staatliche Einziehung. Die Herstellung eines besonderen Rechtsverhältnisses dieser im Sondereigentum einzelner Institute und Korporationen stehenden Güter zur Gesamtkirche war damit noch nicht beabsichtigt. Die Worte des Artikels 15 sind zwar so aufgefasst, als werde damit der Gesamtkirche gewissermassen ein Obereigentum über alle für kirchliche Sonderzwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gegeben²⁾, aber mit Recht hat schon Meurer³⁾ ausgeführt, dass diese Ansicht von der Begründung eines landeskirchlichen Eigentums nicht haltbar sei. In anderer Weise deutete der Evangelische Oberkirchenrat die Worte des zweiten Satzes dahin, dass damit der Gesamtkirche das Recht gegeben sei, auch die Interessen der einzelnen kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds im öffentlichen Interesse zu vertreten⁴⁾. Diese Befugnis lag aber

¹⁾ Siehe oben S. 140. Vgl. v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. Bd. II S. 390.

²⁾ So im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. XI S. 57.

³⁾ Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. II S. 90 ff. 96.

⁴⁾ In folgendem erläuternden Reskript vom 29. Juli 1850 (Aktenstücke Heft 1 S. 54):

„... Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur von Stiftungen, Anstalten und Fonds überhaupt die speciellen Rechtstitel, auf welche sie gegründet sind, also die ursprünglichen Stiftungsbriefe, Statuten und sonstige Urkunden und Festsetzungen die nächste Quelle der Entscheidung abgeben. Dieser Rechtsgrundsatz findet auch bei kirchlichen Stiftungen seine volle Anwendung und ist derselbe auch

schon in der Bestimmung des ersten Satzes, in welchem der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuerkannt war, zu denen jene Aufgabe zweifellos gehörte. Die in den Erläuterungen des Kultusministers vom 15. Dezember 1848 gegebenen Motive zur oktroyierten Verfassung¹⁾ geben das eine Ziel des zweiten Satzes des Artikels 15 in klarer Ausführung dahin an, die Bestimmung garantiere:

„erstens der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften den Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen. Sie schliesst sich mithin an die übrigen deutschen Verfassungsurkunden an, welche, obschon sie ebenfalls allem Eigenthum den Schutz des Staates zusichern²⁾, dennoch im

nicht durch ... Art. 12 bezw. 15 der Verf.-Urk. ... alterirt worden. Die Fassung dieser Artikel ergibt vielmehr nur das wichtige Zugeständniss von Seiten der Staatsgewalt, dass die evangelische Gesamtkirche in Preussen als eine selbständig berechnigte Einheit und als befähigt anerkannt wird, alle ihre Interessen, sowohl die des Ganzen als auch die ihrer einzelnen Gliederungen, durch eine Gesamtvertretung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts geltend zu machen, ohne dass dadurch den einzelnen Gliederungen dieser Gesamtkirche das Recht verschränkt würde, unter sich diejenigen gesonderten Gerechtsame in Anspruch zu nehmen, und darüber unter einander weitere Festsetzung zu treffen, auf welche die einzelnen Gliederungen einen begründeten Anspruch zu haben glauben. In diesem Sinne haben wir seither und werden wir es uns auch in Zukunft angelegen sein lassen, die Rechte der evangelischen Gesamtkirche in Preussen und Aller ihrer einzelnen Glieder nach aussen hin nach Kräften zu vertreten, vorbehaltlich und unbeschadet der besonderen Rechte, welche ein einzelnes, nach Erkenntniss räumlicher Abgrenzung, oder sonst nach irgend einer Kategorie individuell gestaltetes Glied der Gesamtkirche auf die einzelnen Vermögensstücke geltend zu machen in Stande sein möchte.“

¹⁾ Woltersdorf a. a. O. S. 337.

²⁾ Deshalb war man bei der Streichung der Bestimmung in der Verfassungskommission der Nationalversammlung (siehe oben S. 199) „davon ausgegangen, dass es keiner besonderen Bestimmung bedürfe, um den Religionsgesellschaften ihr Eigentum zu sichern, dass es von der Beurteilung des jedesmaligen Falles abhängt, inwiefern ein Eigentums-

Hinblick auf bekannte Lehren und Vorgänge den Religionsgemeinschaften noch eine besondere Garantie zu ertheilen für angemessen erachtet haben (Bayr. Verf.-Urk. IV, 9, 10. Württemb. V.-U. § 77, 82. Königl. Sächs. V.-U. § 60. Hannov. Landes-Verf. § 75. Bad. V.-U. § 28. Cur-Hess. V.-U. § 138. Grossh. Hess. V.-U. § 43. Altenburg. V.-U. § 155. Koburg. V.-U. § 29. Meining. V.-U. § 33). Hierbei braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass es nicht die Absicht gewesen ist, einen neuen Grundsatz in Beziehung auf das Subjekt des Eigenthums aufzustellen. Vielmehr wird auch in der Folge jeder streitig gewordene Fall nach seiner besonderen Natur aufzufassen und zu entscheiden sein, während es gegenwärtig nur darauf ankam, den religiösen Genossenschaften die Zusicherung zu ertheilen, dass der Staat in Beziehung auf die Eigenthumsverhältnisse den bestehenden Zustand anerkenne und achte.“

Ueber dieses nächste Ziel wollte man nun aber bewusst hinausgehen. In der Zentralabteilung der Nationalversammlung wurde von der Majorität erwogen¹⁾, dass für kirchliche Zwecke vom Staat viele Zuschüsse gegeben würden, für die ein eigentlicher Rechtstitel nicht nachweisbar sei, die der Staat vornehmlich in Rücksicht auf die Einziehung von Kirchengut übernommen habe,

„dass eine genaue Absonderung dessen, was im Wege Rechtsens bisher geleistet worden sei, und was lediglich der fürstlichen Gnade seinen Ursprung verdanke, bei der grossen Anzahl der Fälle und der Dunkelheit der thatsächlichen Verhältnisse platterdings nicht durchzuführen sei, man daher mit einem Zuge dem unübersehbaren Streite ein Ende machen und von der Voraussetzung ausgehen müsse, dass der gegenwärtige Besitzstand massgebend sei und dass alle bisherigen Zuschüsse und Leistungen des Staats, welche einen ständigen Charakter haben, so angesehen würden, als wenn sie auf einem Rechtstitel beruhten.“

Deshalb wurde der von der Regierung vorgeschlagene Artikel wieder aufgenommen, und zwar mit der bedeutsamen

anspruch begründet sei, und dass spezielle Zusicherungen und Klauseln in einer solchen Sache immer etwas Bedenkliches haben, da sie der Missdeutung leicht unterliegen können“. Woltersdorf a. a. O. S. 308.

¹⁾ Woltersdorf a. a. O. S. 322.

Aenderung, dass die Kirche nicht nur „im Genuss ihrer für Kultus- etc. Zwecke bestimmten“, sondern, wie es später auch im Artikel 15 hiess, „im Genuss der für ihre Kultus- etc. Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“ bleiben sollte. Zweck der Fassungsänderung war auszudrücken, „dass ohne Nachweis des Eigentums der Staat zur Fortentrichtung einer jeden von ihm bisher bewilligten Leistung verpflichtet sei“.

Dieser völlig neue und bedeutsame Gedanke wurde in der oktroyierten Verfassung aufgenommen, in welcher der Artikel in der von der Zentralabteilung vorgeschlagenen Fassung erscheint. Die Motive vom 15. Dezember 1848 fahren im unmittelbaren Anschluss an die oben zitierte, das nächste Ziel der Bestimmung angegebende, Stelle wörtlich fort:

„Weiter aber verbürgt die Verfassung den Religionsgemeinschaften auch die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche bisher zu ihren Gunsten von dem Staate erfolgt sind. In diesem Bezuge erfüllt sie nur eine Forderung der Gerechtigkeit, weil jene Leistungen theils auf einer speciellen, theils auf einer allgemeinen Verpflichtung beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen kann, ohne das Princip seines eigenen Lebens zu verletzen.“

Es wird sodann in längerer Ausführung zur Begründung der Rechte der katholischen wie evangelischen Kirche auf die Säkularisationen, vornehmlich auf den Reichsdeputationshauptschluss und das Edikt vom 30. Oktober 1810, die für die Rheinlande und Posen gemachten Verheissungen und die Bulle de salute animarum verwiesen, um darzutun, „dass der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet ist“.

Das ausgesprochene weitere Motiv zu der Bestimmung des Artikels 15 war hiernach zweifellos, dass der Staat sich zur Fortgewähr der von ihm zur Zeit des Erlasses der Verfassung zu kirchlichen Zwecken bestimmten dauernden Ausgaben für verpflichtet hielt.

Die Fortgewähr sollte aber durch das Gesetz ohne Rücksicht auf den Nachweis der Verpflichtung für die Vergangenheit garantiert werden. Das ergeben die weiteren Verhand-

lungen über die Revision der Verfassung. In der ersten Kammer schwankte man noch, ob man die Voraussetzung des Bestehens einer rechtlichen Verpflichtung in das Gesetz selbst hineinschreiben sollte. Während bei der ersten Beratung noch seitens des Berichterstatters des Zentralausschusses betont wurde, dass „rücksichtlich des Staats nicht gesondert sei, was dieser als eine Rechtsverbindlichkeit und was derselbe bisher aus gutem Willen gegeben habe“¹⁾, wurde der Artikel demnächst in der Fassung angenommen²⁾:

„Die Kirche ... bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus- etc. Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt.“

Man wollte hiermit, wie aus dem Bericht des Zentralausschusses hervorgeht, unbegründete Forderungen gegen Gemeinden und andere Dritte, von denen Zuschüsse für kirchliche Einrichtungen gegeben wurden, ausschliessen. Hinsichtlich des Staates dachte man damit keine Aenderung zu bringen, da man offenbar davon ausging, derselbe sei zur Fortleistung der damals gezahlten Zuschüsse verpflichtet³⁾.

In der zweiten Kammer strich man den Zusatz wieder, weil er nur „eine nutzlose und wohl zu vermeidende Beunruhigung der Religionsgesellschaften zur Folge haben würde“ und nicht anzunehmen sei, „dass unbegründete Ansprüche irgendwelcher Religionsgesellschaften an den Staat oder andere juristische oder natürliche Personen ... in der jetzigen Fassung der fraglichen Schlussworte irgendwelchen Stützpunkt finden möchten“⁴⁾. Dass man mit der Streichung nicht die

¹⁾ Verhandlungen der I. Kammer 1849 Bd. II S. 990 ff. 997.

²⁾ Woltersdorf a. a. O. S. 354 ff. 385.

³⁾ Die Frage nach der rechtlichen Begründung der einzelnen Etatspositionen sollte überhaupt nicht aufgeworfen werden, wie schon daraus hervorgeht, dass mit Absicht die Fassung „so weit sie ein Recht hat“ statt „hatte“ gewählt wurde, um den Streit über frühere Rechte auszuschliessen (Verhandlungen der I. Kammer a. a. O. Bd. III S. 1013. 1015).

⁴⁾ So in dem Bericht der Verfassungskommission; vgl. Woltersdorf S. 395.

Fortgewährung der staatlichen Zuschüsse beanstanden wollte, ergaben die Verhandlungen in der Kommission. Hier war beantragt, dem Artikel hinter den Worten: „bleibt im Besitz der . . . Fonds“ den Zusatz beizufügen: „sowie der jährlich wiederkehrenden Leistungen, welche bisher zu Gunsten der vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften aus Staatsmitteln erfolgt sind“. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, aber nur deshalb, weil man damit den Staat an die nach der bisherigen Verwendungsart der Fonds gewährten einzelnen Leistungen zu binden schien, der Gesamtbetrag der bisher geleisteten Zuschüsse sollte garantiert werden. Der Kommissionsbericht sagt darüber¹⁾:

Für den dritten (d. i. den obigen) der Anträge wurde angeführt, dass es bei allen eingetretenen Veränderungen die unzweifelhafte Pflicht des Staates bleibe, den bisher anerkannten Kirchengesellschaften, soweit dieselben nicht mit eigenen Fonds ausgesteuert, sondern für ihren Bedarf auf regelmässige Leistungen aus Staatsmitteln angewiesen seien, diese Leistungen auch ferner ungeschmälert zukommen zu lassen, und dass grade in den gegenwärtigen Umständen eine dringende Veranlassung liege, ihnen die Fortdauer jener Leistungen ausdrücklich zuzusichern und dadurch auch nach dieser Seite hin eine gewisse Beruhigung zu gewähren.

Das Vorhandensein jener Pflicht wurde nun zwar im Schoosse der Kommission von niemandem in Abrede gestellt; indessen fand es die Mehrheit im höchsten Grade bedenklich, eine Verpflichtung des Staates, soweit sie nicht auf Verträgen, Stiftungen oder anderen eigentlichen Rechtsgründen beruhe, sondern mehr von freien Stücken und als eine politisch-moralische Nothwendigkeit übernommen, und einerseits treulich erfüllt, andererseits aber im Einzelnen der daraus fliessenden Leistungen dem billigen Ermessen und der freien Verfügung des Staats und seiner Behörden anheimgestellt geblieben sei, jetzt dermassen in eine garantirte Rechtspflicht zu verwandeln, dass dem Staate künftig bei etwa im Interesse der Kirche selbst erforderlichen und durch veränderte Verhältnisse gebotenen Modifikationen im Einzelnen, und ohne dass von irgend einer Verkürzung der fraglichen Kirchengesellschaft im Ganzen die Rede

¹⁾ Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 393.

wäre, die grössten Hindernisse und die verderblichsten Hemmungen gar leicht bereitet werden könnten.“

Also der Gesamtbetrag der bisherigen Leistungen sollte garantiert werden, dieser aber ohne Rücksicht auf die rechtliche Verpflichtung. Letzteres betonte dann im Plenum der Minister v. Ladenberg noch ganz besonders, indem er mit Bezug auf den in der ersten Kammer beschlossenen und jetzt gestrichenen Zusatz ausführte:

Der Staat sei von einer grossen Ansicht ausgegangen, „wenn er mit Umgehung aller speciellen ängstlichen und kleinlichen Fragen den Besitzstand als dasjenige Kriterium festhält, was für die Ueberlieferung das Bezeichnende sein soll. Der Besitzstand wird sich in einer geordneten Staatsverwaltung leicht feststellen lassen, und das Geleistete wird sich leicht ergeben, denn solches macht den Inhalt des Etats aus. Will man aber, wie es aus den Worten des Gesetzes wenigstens zu entnehmen ist¹⁾, jedes einzelne Recht, jedes einzelne Besitzthum auf die Frage stellen, ob es rechtlich begründet sei, so hat man in der That gar keinen Begriff von der ungeheuren Ausdehnung und Parcellierung der Leistungen des Staates an die Kirche. . . . Der Besitzstand geht über diese Frage einfach hinweg. Darum hat die Regierung den Wunsch, dass — ich darf es wohl sagen — die grossartige Ansicht, von welcher sie ausgegangen ist, den ganzen Besitz zur Grundlage der Ueberlieferung zu machen, dass diese grossartige Ansicht nicht in einer Weise beschränkt werde, die dem Staate das Hauptverdienst bei diesem wichtigen Akte nehmen würde“²⁾.

Nicht so unrichtig ist daher bemerkt, durch Artikel 15 seien „die seitens des Staats bis dahin gewährten Leistungen an alle Kirchen der ganzen Monarchie wie durch ein Normaljahr definitiv und unwiderruflich fixiert“³⁾, nur dass man dies

¹⁾ D. h. nach der vom Herrenhaus beschlossenen Fassung.

²⁾ Verhandlungen der II. Kammer, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 1156. Dieselbe Erklärung gab der Minister im Herrenhaus ab, wo er noch hinzufügte, „dieser Grundsatz sei ein ebenso billiger, wie das ganze grosse Geschäft wesentlich vereinfachender“. (Stenogr. Berichte Bd. 4 S. 1944).

³⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 15 S. 16.

nicht für alle einzelnen damals geleisteten Zuschüsse an einzelne kirchliche Institute, sondern nur für die Gesamtsumme der vom Staate gewährten Fonds verstehen muss. So fasste auch die Denkschrift der rheinischen Provinzialsynode über die Dotation der evangelischen Kirche vom Jahre 1849¹⁾ die Verfassung auf; die richtige Interpretation sei die, dass die Kirche im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle, „wie er zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde wirklich und tatsächlich bestanden hat“.

Dass mit dem Ausdruck Fonds in Artikel 15 alle damaligen Leistungen des Staats getroffen werden sollten, ist in den Landtagsverhandlungen ausdrücklich festgestellt. Schon in der ersten Kammer war die Befürchtung ausgesprochen, es könne „der allgemeine Ausdruck Fonds leicht gedeutet werden, als wenn die Leistungen des Staats nicht darunter begriffen wären“. Demgegenüber aber wurde betont, dass das Wort Fonds schon nach seinem Begriff, aber auch nach den offiziellen Erläuterungen nicht bloss Kapitalvermögen, sondern auch Einkünfte umfasse, und der Berichterstatter der Kommission hob besonders hervor, dass das Wort hier „als sehr allgemeiner Ausdruck gemeint sei“²⁾. In gleicher Weise wurde dann von dem Berichterstatter der Kommission der zweiten Kammer ausgeführt, „das Wort Fonds könne die unfundierten Einkünfte so gut begreifen wie die Kapitalien“³⁾. Diese Verwendung des Begriffs Fonds entsprach auch völlig der damaligen finanztechnischen Terminologie, wonach als Fonds alle

¹⁾ Siehe oben S. 63 Anm. 1. In der Denkschrift sind die Positionen des Staatshaushaltsetats näher angegeben, auf die sich nach Ansicht der Synode die Garantie der Verfassung bezieht (S. 14 ff.).

²⁾ Verhandlungen der I. Kammer 1849, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 997. 1004. 1008.

³⁾ Verhandlungen der II. Kammer 1849, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 1168.

für bestimmte Zwecke dauernd angesetzten Etatspositionen bezeichnet wurden¹⁾.

Das zweite mit der Bestimmung des zweiten Satzes in Artikel 15 verfolgte Ziel war also die Garantie für die Fortgewährung der bei Erlass der Verfassung für kirchliche Zwecke ausgeworfenen Staatsfonds. Hieraus ergab sich in Verbindung mit der Bestimmung, dass die evangelische Kirche als Ganzes selbständig werden und ihre Angelegenheiten selbst verwalten sollte, dass ein neues Rechtsverhältnis geschaffen werden musste. Man dachte sich dasselbe so, dass der als Rechtspersönlichkeit zu konstituierenden Kirche diese Fonds zur eigenen Verwaltung überwiesen werden sollten. Die Kirche sollte einen Rechtsanspruch gegen den Staat auf Gewährung der für kirchliche Zwecke bestimmten, aus Staatsmitteln gebildeten Fonds gewinnen. Man dachte sich diesen Anspruch als einen privatrechtlichen²⁾ im Rechtswege verfolgbaren.

¹⁾ Das hängt mit der früheren Art der Finanzwirtschaft des Staats zusammen, die von der Bildung von Kassen mit besonderer Zweckbestimmung ausging; vgl. darüber v. Heckel, Das Budget 1898 S. 196 ff. Gerade für die Behandlung der Ausgaben für kirchliche Zwecke ist diese ältere Form der Finanzwirtschaft, begünstigt durch die historische Entstehung der einzelnen Ausgaben (siehe oben S. 77 f. u. S. 179 ff.), noch länger und in weitem Umfange bis heute bestehen geblieben. (Vgl. auch meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation etc. S. 54 Anm. 145.) Die materielle Behandlung einzelner Etatspositionen als besonderer Fonds kommt auch z. B. darin zur praktischen Geltung, dass denselben bestimmte Einnahmen aus anderen Etatsteilen kraft dauernder Zweckbestimmung zugewiesen sein und sie mit anderen *stationes fisci* in einem dauernden Rechtsverhältnis stehen können; ein Beispiel gibt die zit. Denkschrift zum Staatshaushaltetat für 1898/99 S. 337 (vgl. auch das Gesetz betr. den Staatshaushaltsetat vom 11. Mai 1898 G. S. S. 77 §§ 16. 2⁴).

²⁾ In dem weiteren Sinne, in dem man darunter nicht nur diejenigen Ansprüche versteht, die ihre Begründung aus einem privatrechtlichen Verhältnis herleiten (auf privatrechtlichem Titel beruhen), sondern alle Ansprüche, in denen lediglich vermögensrechtliche Ansprüche verfolgt werden, gleichgültig ob der Titel (die Rechtsbegründung) durch ein öffentliches oder privatrechtliches Verhältnis gegeben ist (vgl. oben S. 16).

Auch diese gesetzliche Bestimmung konnte nun ebenso wenig wie die des ersten Satzes des Artikels für das evangelische Kirchenwesen unmittelbar das beabsichtigte Rechtsverhältnis herbeiführen. Denn es fehlte an der Voraussetzung hierfür, dem Rechtssubjekt der Gesamtkirche, welches den Anspruch erwerben sollte. Diese unfertige Rechtslage wurde bei den Etatsberatungen 1849/50 von der Regierung anerkannt. Es war dort der Antrag auf Streichung der Stellen der Konsistorialpräsidenten gestellt. Dagegen bemerkte der Kultusminister ¹⁾:

„Durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 ist der Kirche alles das zugesichert, in dessen Besitz sie sich zur Zeit der Publikation befand. Alle diejenigen etatsmässigen Summen, welche im Dezember 1848 auf dem Etat standen, dürften also zum Besitztum der Kirche gehören. Die Ermittlung und Festsetzung dessen, was der Kirche zu überweisen sein wird, bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, liegt der Verwaltung ob. . . . Wenn dabei Streitigkeiten entstehen, . . . so wird die Verwaltung es jedenfalls für angemessen erachten, die streitige Frage auf den Rechtsweg zu bringen . . .

Das Einkommen der Konsistorial-Präsidenten, d. h. dasjenige, welches im Dezember 1848 auf dem Etat stand, dürfte unzweifelhaft zu dem Besitzstand der Kirche gehören.“

Aber, so führt der Minister dann aus, da die Auseinandersetzung mit der Kirche noch nicht erfolgt sei, so bestünde allerdings noch ein „vorübergehendes Recht“ der Kammer, die Position zu streichen, „die Massregel der Streichung würde aber eine höchst provisorische sein“, weil die gestrichenen Posten bei der nahen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche doch wieder würden aufgenommen werden müssen. Der Minister nahm hienach an, dass vorläufig noch kein verfolgbarer Rechtsanspruch für die Kirche begründet war, und seine Ausführung blieb in diesem Punkte unwidersprochen.

Die Unmöglichkeit, Artikel 15 in seinen finanziellen Bestimmungen der Absicht des Gesetzes entsprechend auszuführen,

¹⁾ Verhandlungen der II. Kammer, Stenogr. Berichte Bd. 5 S. 3158.

blieb bestehen, bis die evangelische Kirche im Jahre 1876 Rechtssubjektivität erlangt hatte. Die Motive zum Gesetz vom 3. Juni 1876 betonen gerade mit besonderer Rücksicht auf die vom Minister der geistlichen Angelegenheiten verwalteten kirchlichen Fonds, die „auf dem geordneten Wege der Kirche zur eigenen Verwaltung herauszugeben sein werden“, dass „zu diesem Zwecke ein empfangsberechtigtes Rechtssubjekt“ bis dahin nicht vorhanden gewesen sei¹⁾. Bis dahin konnte Artikel 15 mithin nur die einseitige staatsrechtliche Verpflichtung schaffen, dass die bei Erlass der Verfassung ausgeworfenen staatlichen Fonds in der bisherigen Höhe für kirchliche Zwecke reserviert wurden. Aber auch diese staatsrechtliche Bindung fiel mit der im Jahre 1875 erfolgten Aufhebung des Artikels 15 fort²⁾. Wie die oben³⁾ wiedergegebene Korrespondenz zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kultusminister zeigt, hat man an diese Konsequenz der Aufhebung des Artikels 15 offenbar auf keiner der beiden Seiten gedacht. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Artikels 15 wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht⁴⁾, aber es lag damals keine Veranlassung vor, darauf besonderen Wert zu legen, da die unter Garantie gestellten Summen ohnehin seit Erlass der Verfassung widerspruchslos gezahlt und inzwischen sogar noch erheblich vermehrt waren.

Die Rechtslage hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtung des Staats zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse war hiernach bei Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876 keine grundsätzlich andere wie vor Erlass der Verfassungsurkunde im Jahre 1848. Es ist dargetan, inwieweit damals von einer

¹⁾ Siehe oben S. 223.

²⁾ Schwarz (Der Staatshaushalt etc. a. a. O. S. 61) sieht sie anscheinend als noch bestehend an.

³⁾ S. 225.

⁴⁾ Vom Abg. Kleist-Retzow im Herrenhaus (Stenogr. Berichte S. 329).

rechtlichen Verpflichtung des Staats gesprochen werden konnte. Ein besonderer Rechtstitel für eine generelle Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung des Kirchensystems war, insbesondere auch durch die Säkularisationen, nicht gegeben. Die Kosten des Kirchenregiments zu tragen war gewohnheitsrechtlich Staatsaufgabe geworden, die Ueberzeugung, dass der Staat auch für andere kirchliche Bedürfnisse einzutreten als Staatsaufgabe anzusehen habe, war zwar im Wachsen begriffen, hatte aber bis dahin nur zur Gründung einzelner Fonds geführt, noch nicht den Grundsatz einer allgemeinen staatsrechtlichen Verpflichtung gezeitigt.

Dies Resultat stimmt mit der bei Erlass der Verfassung vertretenen Auffassung nicht überein. Damals wurde, wie wir gesehen haben, ohne nennenswerten Widerspruch, und zwar besonders von der Regierung selbst betont, dass der Staat zu allen bisher geleisteten Zahlungen, mit vielleicht wenigen Ausnahmen, auf Grund besonderer Rechtstitel verpflichtet und der Rechtsgrund nur hie und da verdunkelt sei. Es muss auffallend erscheinen, dass ohne zureichende Begründung, und während kurz zuvor in den amtlichen Kundgebungen über die Unterstützung der Kirche noch gar nicht die Rede von einer bestimmten rechtlichen Verpflichtung hinsichtlich aller der im Etat erscheinenden Ausgaben gewesen war, damals plötzlich ein so weitgehendes Anerkenntnis erfolgte¹⁾. Die Erklärung hierfür liegt in folgendem.

Der politischen Forderung der Trennung von Staat und Kirche, wie sie in der Verfassung verwirklicht werden sollte, lag die Auffassung zu Grunde, dass der Staat grundsätzlich religionslos sei und sich daher allen Religionsgemeinschaften gegenüber völlig gleich, und zwar grundsätzlich passiv, weder fördernd noch hindernd, verhalten müsse. Dieser Standpunkt

¹⁾ Vgl. bes. die oben S. 231 zit. Stellen aus den amtlichen Erläuterungen der Verfassung und die S. 64/65 und S. 135 wiedergegebenen Aeusserungen des Kultusministers v. Raumer.

fand seinen Ausdruck in § 147 Abs. 2 der in der Paulskirche beschlossenen Reichsverfassung:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Von diesem Gedanken war auch zunächst die preussische Nationalversammlung beherrscht. „Was dort von vielen bedeutenden Männern so gründlich entwickelt, was demnächst beschlossen worden war,“ sagt der Bericht ihrer Zentralabteilung¹⁾ mit Bezug auf die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung, „konnte nicht ermangeln, auf die Zentralabteilung tief einzuwirken.“ Deshalb sollte das Wort Kirche aus der Verfassungsurkunde allenthalben beseitigt und nur gleichmässig von Religionsgesellschaften die Rede sein, „unnötig schien es auch, zu bestimmen, dass allen Religionsgesellschaften ein gleicher Schutz gewährt werde, indem der Staat sich verfassungsmässig zu keiner Konfession bekennen, mithin unter den verschiedenen Religionen auch keinen Unterschied machen darf.“ Daraus folgte, dass er ohne eine auf speziellem Rechtstitel beruhende Verpflichtung keine Veranlassung habe, die Kirchen mit Geldmitteln zu unterstützen, jedenfalls aber keine Religionsgesellschaft vor der anderen bevorzugen dürfe. Diese Grundsätze wurden in Parlamenten²⁾ wie in der Literatur³⁾ oft ausgesprochen und selbst von kirchlicher Seite anerkannt⁴⁾.

¹⁾ Woltersdorf a. a. O. S. 316 f., vgl. weiter S. 307 ff. 317. 318.

²⁾ Vgl. z. B. die Etatsberatungen der II. Kammer 1852/53, Stenogr. Berichte S. 1365. 1384.

³⁾ Vgl. z. B. Mohl, Politik Bd. 1 S. 215: „Wenn ... die Kirchen als selbständige und vom Staat ganz verschiedene Korporationen anerkannt sind und dieselben ihre Angelegenheiten nach Gutdünken ordnen, so versteht sich von selbst, dass nun auch der Staat keinerlei Ausgaben für dieselben mehr bestreitet, ausser wo etwa eine besondere rechtliche Verbindlichkeit vorliegt.“

⁴⁾ Die mehrerwähnte Denkschrift der Rheinischen Provinzialsynode sagte (S. 29): „Hat das Staatskirchentum aufgehört und ist dagegen absolute Bekenntnissfreiheit proklamirt, so fordert die Konsequenz, dass der Staat, wenn er einer Kirchengemeinschaft pekuniäre Subventionen ge-

Danach hätten alle aus staatlicher Liberalität gewährten oder lediglich durch das bisherige Verhältnis des Staats zum Kirchenwesen begründeten Zuschüsse für die beiden grossen christlichen Kirchen fortfallen oder zum wenigsten die ihnen gewährten Emolumente sowohl hinsichtlich der beiden christlichen Kirchen paritätisch egalisiert als auch auf die anderen im Staate bestehenden Religionsgemeinschaften ausgedehnt werden müssen.

Diese Grundsätze in die Wirklichkeit umzusetzen, erschien aber doch den meisten deutschen Staaten unmöglich. Man konnte die historisch gewordene Rechtsstellung der beiden grossen christlichen Kirchen nicht plötzlich ignorieren, und so kam man wie in anderen Staaten so auch in Preussen dazu, die Uebernahme der bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung abzulehnen. In Artikel 15 ist die evangelische und die römisch-katholische Kirche besonders hervorgehoben, „um darzutun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen“¹⁾. Und insbesondere scheute man sich, die angedeuteten Konsequenzen jenes Prinzips der Trennung für das finanzielle Gebiet zu ziehen. Man sah die praktische Unmöglichkeit ein, die den beiden grossen christlichen Kirchen bisher gewährten Zuschüsse plötzlich zurückzuziehen²⁾, die Auf-

währt, sie gleicher Weise allen gewähren, und wenn er sie nur Einer nicht gewährt, gleicher Weise sie auch keiner Einzigen gewähren dürfe.“

¹⁾ So die amtlichen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848. Woltersdorf a. a. O. S. 337, vgl. Dove in der Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. 7 S. 313 und die oben S. 210 Anm. 1 zit. Denkschrift S. 26.

²⁾ Diese praktische Erwägung lassen auch die amtlichen Erläuterungen zur Verfassung nicht unberücksichtigt. Sie fahren im Anschluss an den oben S. 231 wiedergegebenen Passus über die Verpflichtung des Staates fort:

„Nach dieser Ausführung kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, dass der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältniss nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden.

rechterhaltung war aber nach der nun einmal festgewurzelten herrschenden Auffassung nur möglich und jedenfalls den anderen Religionsgemeinschaften gegenüber nur zu rechtfertigen, wenn man für diese Leistung des Staats eine spezielle rechtliche Verpflichtung annahm. Deshalb liess es sich die Regierung so angelegen sein, immer wieder die rechtliche Verpflichtung des Staats der katholischen wie der evangelischen Kirche gegenüber zu betonen. Denn die Konsequenz wollte man natürlich auch nicht ziehen, durch Anerkennung einer allgemeinen Staatspflicht zur Förderung der Religion etwa nun die Subvention aller Religionsgemeinschaften auf sich zu nehmen. Diese Gedankenfolge kam in charakteristischer Weise zum Ausdruck, als zum ersten Male nach Erlass der Verfassung im Jahre 1853 die Notwendigkeit einer grösseren Neubewilligung für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche hervortrat. Auch hier wurde in der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats¹⁾ die Forderung vom Kultusminister mit der recht-

Die Unterbrechung der gedachten Leistungen würde vorerst den rechtlichen Bestand der katholischen und evangelischen Kirche in Frage stellen, namentlich würden viele Pfarreien, deren Inhabern der Staat die Noth des Lebens zu erleichtern gesucht hat, in ihrem Bestehen bedroht sein, da die Fähigkeit der Gemeinden zur Deckung des Ausfalls deshalb nicht angenommen werden darf, weil eben das konstatierte Unvermögen die Veranlassung und Bedingung der Staatshilfe gewesen ist. Unmöglich aber kann das die Absicht des Staates sein, in dem Augenblick, wo er den Kirchen ein selbständiges Leben gewährt, den Keim zu ihrem Tode zu legen. Eine solche Scheidung würde auf den Namen einer gerechten keinen Anspruch haben. Auch ist nicht erst nöthig, auf das tiefe Interesse hinzudeuten, welches sich für den Staat an das Bestehen der Religionsgesellschaften knüpft. Der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft muss er erwarten, dass ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert.“

¹⁾ Vgl. deren Bericht Nr. 312 der Drucksachen der Zweiten Kammer Bd. 7.

lichen Verpflichtung des Staates in der schon oben¹⁾ angegebenen Weise begründet. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde ganz richtig auf die Schwäche dieser Deduktion aufmerksam gemacht und dabei hervorgehoben, dass der eigentliche Grund der Bewilligung doch wohl darin liege,

„dass der Staat für die religiösen Bedürfnisse eintreten müsse, weil seine mit den kirchlichen eng verbundenen Interessen der Erhaltung und Pflege kirchlichen Sinnes in seinen Einwohnern ein freies und helfendes Einschreiten nothwendig erfordere. Aus diesem Gesichtspunkt, zugleich aber aus der von einer anderen Seite ausgesprochenen Annahme eines gleichen Anspruchs aller Staatsangehörigen ging die fernere Ansicht hervor, dass solche Staatszuschüsse auch für solche andere Religionsgesellschaften, deren Kultus und Bestrebungen den Staatszwecken nicht zuwiderliegen, erfolgen können.“

Letztere Konsequenz musste den Kultusminister schrecken, und er legte sich wieder dahin fest:

„Die Basis einer allgemeinen, dem Staate angeblich obliegenden Verpflichtung für religiöse Bedürfnisse jeder Art ohne Rücksichtnahme auf eine rechtliche Verpflichtung zu sorgen, könne er nicht acceptiren. In keiner Weise könne die Ansicht getheilt werden, dass der Staat jede Gemeinschaft, die sich für eine religiöse mit mehr oder weniger Recht gebe, aus seinen Mitteln zu unterstützen habe . . . Die Forderung, aus Staatsmitteln für eine Kirche Geldbewilligungen zu machen, müsse sich daher nothwendig auf eine juristische rechtliche Grundlage stützen, wie er sie in Bezug auf das Verhältnis des Preussischen Staats der evangelischen Kirche gegenüber entwickelt habe.“

Es ist ganz charakteristisch, wie bald nach der gelungenen Sicherung des bisherigen Besitzstandes der Kirchen durch die Verfassung der Gedanke einer auf speziellen Rechten beruhenden Verpflichtung des Staates wieder zurücktrat. Dies zeigte sich schon bei der Behandlung der Neubewilligungen für die evangelische Kirche im Jahre 1853. Waren wirklich alle bisher vom Staat für diese gemachten Ausgaben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung ge-

¹⁾ S. 64.

leistet, so musste man zur Annahme einer Rechtsverpflichtung, für alle Bedürfnisse der Kirche zu sorgen, kommen; denn die bisher gewährten Leistungen bezogen sich bereits auf ziemlich alle Gebiete, auf denen es finanzieller Unterstützung bedurfte¹⁾. Neubewilligungen nach Erlass der Verfassung mussten dann auch mit jener speziellen rechtlichen Verpflichtung begründet werden, eine Konsequenz, die, wie eben gezeigt, der Kultusminister v. Raumer zu ziehen sich auch nicht scheute. Denn es war nicht der Sinn der durch Artikel 15 gewährten Garantie des faktischen Besitzstandes, damit die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen für die Zukunft aufzuheben²⁾. Aber wir sehen dagegen, dass, zuerst neben der Betonung der speziellen rechtlichen Verpflichtung, dann allein doch wieder die Begründung als massgebend für die staatliche Hilfe hervortritt, dass der Staat die Kirche unterstützen will, weil er an der Erfüllung ihrer Aufgaben auch ein eigenes, staatliches Interesse hat. Das verschweigen schon die amtlichen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848 nicht³⁾, obwohl es für die damals herrschende Auffassung kein das Gesetz stützendes Motiv sein konnte, und es tritt wieder ganz in den Vordergrund schon in der amtlichen Denkschrift zum Staatshaushaltsetat 1853. Hier hat sich offenbar, wenn auch der Kultusminister in den Verhandlungen noch die bei den Verfassungsberatungen zu Grunde gelegte Ansicht vertrat, doch auch im Schosse der Regierung selbst schon eine Wandlung der Anschauungen vollzogen, denn die Denkschrift lässt die rechtliche Verbindlich-

¹⁾ Vgl. oben S. 180 ff.

²⁾ So hatte noch der Zentralkommission der Ersten Kammer die Sache aufgefasst, obwohl auch er „die Möglichkeit nicht abgeschnitten“ wissen wollte, dass der Staat auch fernerhin „wirklichen Bedürfnissen zu Hilfe komme“ (Woltersdorf a. a. O. S. 355). Mit Recht hatte aber der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Denkschrift vom 4. Dezember 1851 ausgeführt, dass in Art. 15 keine Abfindung für aufgehobene Rechte zu sehen sei (Aktenst. Heft 4 S. 28).

³⁾ Siehe das Zitat oben S. 241 Anm. 2.

keit überhaupt dahingestellt und sieht den Grund zur Subvention in der allgemeinen Staatsfürsorge zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen. Es heisst dort:

„In der evangelischen Landeskirche Preussens sind in erheblichem Umfange Bedürfnisse hervorgetreten, welche ihre Befriedigung dringend in Anspruch nehmen. In Anerkennung dessen wurde schon in den Jahren 1845—47 durch wiederholte Kgl. Befehle, namentlich durch die Allerh. Ordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847, in welcher letzterer zunächst eine Summe von 154000 Rthlr. bewilligt wurde, die allmähliche Gewährung dieser und der weiterhin nöthigen Mittel in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage ist die Ausführung dieser Allerh. Willensbestimmung bisher ausgesetzt geblieben. Nachdem aber ein längerer Aufschub sich im Interesse der Kirche sowohl wie des Staats als höchst bedenklich gezeigt hat, tritt die Nothwendigkeit immer deutlicher hervor, aus den Mitteln des Staats, wie aus denselben der katholischen Kirche ihre Dotation gewährt wird, auch für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche thunlichst zu sorgen, wenn auch nur allmählich und in der durch die Lage der Staatsfinanzen gebotenen Beschränkung.“

Nachdem dann die einzelnen Bedürfnisse aufgezählt sind, ist zur Motivierung einer Summe für Errichtung neuer Pfarrstellen weiter bemerkt:

„Es ist nöthig, dass der Staat den Schutz und die Förderung, die er den Interessen der evangelischen Landeskirche schuldig ist, dadurch bethätigt, dass er zu dem angegebenen Zwecke jährlich eine bestimmte Summe aussetzt, über deren planmässige Verwendung sodann die kirchlichen Organe sich mit der Staatsbehörde ins Einvernehmen zu setzen hätten;“

und zum Schluss heisst es:

„Andere Bedürfnisse ebenso dringender Art: Kosten der Synoden, Verbesserung schlecht dotierter Pfarrstellen etc. sind seit langer Zeit zur Sprache gebracht. . . . Wenn auch diese ferneren Bedürfnisse der Lage der Staatsfinanzen gegenüber für jetzt zurückgestellt werden . . ., so wird doch die Bewilligung des in Ansatz gebrachten, verhältnissmässig überaus geringen Zuschusses von 50000 Rthlr. durch entscheidende Gründe des Rechts und der Billigkeit unterstützt.“

Die „entscheidenden Gründe des Rechts“ erscheinen hier schliesslich ganz unvermittelt und auch nur in Verbindung mit

der Billigkeit, die eigentliche Begründung wird ganz mit der in den Kabinettsordres der Jahre 1845 und 1847 ausgesprochenen Notwendigkeit einer Staatsfürsorge gegeben¹⁾.

Wie die Rechtslage hinsichtlich des Grundes der Verpflichtung des Staates bei Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876 keine grundsätzlich andere als im Jahre 1848 war, so war überhaupt der rechtliche Charakter der bisherigen staatlichen Leistungen in dieser Periode in seiner durch die besondere historische Entwicklung bedingten Verschiedenartigkeit derselbe geblieben. Dies muss speziell für eine Gruppe von Leistungen hervorgehoben werden, bei der eine grundsätzliche Veränderung des rechtlichen Charakters am nächsten gelegen hätte, bei den Ausgaben für die kirchenregimentlichen Beamten. Denn in so fern war auf Grund der Verfassung doch eine rechtliche Veränderung eingetreten, als wenn auch keine gesamtkirchliche Korporation, so doch eine jetzt bis in die Zentralinstanz gesonderte kirchliche Behördenorganisation geschaffen war, die darin beschäftigten Beamten sich daher schärfer als bisher von den übrigen Staatsbeamten abhoben. Es hätte nahe gelegen, daraus Konsequenzen für ihr Anstellungsverhältnis zu ziehen und damit hätte sich dann auch der rechtliche Charakter der für sie gemachten Staatsausgaben verändert, die bis dahin rechtlich nicht anders wie die Ausgaben für die übrigen Staatsbeamten und Behörden zu qualifizieren waren.

Die Stellung der kirchenregimentlichen Beamten war gleich nach Erlass der Verfassung erörtert worden. Eine Denkschrift der selbständig konstituierten evangelischen Abteilung des Kultusministeriums vom 18. Februar 1850²⁾ behandelte eingehend die Frage, ob ihre Mitglieder und die der Konsi-

¹⁾ Vgl. oben S. 191.

²⁾ Vgl. Aktenstücke aus der Verwaltung der Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen. Berlin 1850. Abgedruckt auch bei Vogt a. a. O. Bd. I S. 44.

storien künftighin gemäss Artikel 108 der preussischen Verfassung als Staatsbeamte vereidigt werden könnten. Die Abtheilung hatte folgende Bedenken:

„Der Art. 108 fordert die Vereidigung aller Staatsbeamten. Dagegen sondert der Art. 15 der Verf.-Urk. sehr scharf und bestimmt dasjenige aus, was nicht zur Domäne des Staats gehört, sondern der Kirche als selbständiges Gebiet anerkannt wird. Diejenigen Behörden, welche dieses der Kirche zugestandene Gebiet verwalten, können also im Sinn und Geist der Verf.-Urk. nicht als Staatsbehörden, sondern nur als Kirchenbehörden angesehen werden.

... (Es) muss darauf hingewiesen werden, dass durch eine Vereidigung der Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung als solcher, und auf den Grund des Art. 108, der dermalige rechtliche Bestand der evangelischen Kirche auf eine sehr bedenkliche Weise alterirt werden würde.“

Hierauf erwiderte der Minister unter dem 6. März 1850:

„Dass das Staatsministerium schon vor dem Eingang der Denkschrift die Gründe, welche gegen die Vereidigung der Consistorialräthe und der Glieder der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen angeführt werden können, mit Sorgfalt erwogen hat. Da indessen sowohl jene als diese Beamte dem Staate zur Zeit noch deshalb verantwortlich sind, weil sie in dem Gebiete der, von der Staatsverwaltung noch nicht abgelösten Externa der Kirche beschäftigt werden, so schien auch ihre Vereidigung in dieser Beziehung nicht umgangen werden zu können, und es ist deshalb dieselbe in Gemässheit eines von dem Staatsministerium gefassten Beschlusses von mir angeordnet worden. . . . Dass hierdurch den kirchlichen Pflichten der betreffenden Personen kein Eintrag geschieht, und dass weder die Consistorien noch die Abtheilung infolge dieser Vereidigung ihrer Mitglieder als ausschliessliche Staatsbehörden aufgefasst werden können, versteht sich von selbst. . . .“

Damit war nichts anderes gesagt, als dass die Organisation des evangelischen Kirchenwesens noch nicht weit genug vorgeschritten sei, um in der rechtlichen Stellung der Mitglieder der kirchlichen Behörden, die bisher Staatsbeamte gewesen waren, eine Aenderung eintreten lassen zu können. Die Beamten sollten einstweilen in ihrem Treuverhältnis zum Staat

bleiben¹⁾. Sie mussten auch schon deshalb unmittelbare Staatsbeamte bleiben, weil es an einem kirchlichen Rechtssubjekt, von dem ihre Anstellung als Kirchenbeamte hätte ausgehen können, fehlte²⁾. Es war zwar ein besonders abgegrenzter kirchlicher Behördenorganismus geschaffen, derselbe stellte sich aber noch nicht als Organ einer besonderen, vom Staate verschiedenen, mit eigener Rechtspersönlichkeit begabten Gemeinschaft dar. Die Qualifizierung dieser Behörden zugleich als kirchlicher bezeichnete — rein juristisch betrachtet — einstweilen immer nur erst eine verschiedene Ressortstellung, sie blieben rechtlich noch Staatsbehörden. So veränderten auch die Ausgaben des Staats für diese Behörden und die an denselben angestellten Beamten einstweilen noch nicht ihren rechtlichen Charakter.

Die für andere kirchliche Bedürfnisse ausgeworfenen Fonds behielten gleichfalls ihren rechtlichen Charakter. Soweit nicht Sonderrechtsverhältnisse, durch welche privatrechtliche Ansprüche begründet waren, vorlagen, bestand die durch die absolute Gewalt mit der Fondsgründung geschaffene staatsrechtliche Bindung. Eine Veränderung dieser Rechtslage war auch nicht durch die in der Verfassung vorgeschriebene Mitwirkung der Kammern bei der Etatsfeststellung gegeben. Soweit es sich um dauernd ausgeworfene Fonds handelte, waren dieselben der einseitigen Verfügung durch die Kammern ent-

¹⁾ Keineswegs ist doch wohl in dem Reskript, wie Schön (Das evangelische Kirchenrecht in Preussen I S. 232 Anm. 1) berichtet, anerkannt, dass die Glieder der Kirchenregimentsbehörden ihren Charakter als Staatsbeamte „verloren haben und zu rein kirchlichen Organen geworden sind“.

²⁾ Vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1892 Bd. XXII S. 36 ff. 44—47 und Braun in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 287. 289. Dort ist nachgewiesen, dass die Auffassung, die kirchenregimentlichen Beamten seien nicht mehr unmittelbare Staatsbeamte, jedenfalls seit Anfang der Sechzigerjahre in der Praxis nicht mehr vertreten ist.

zogen¹⁾. Auch die Verwendung der Fonds blieb ganz in der Hand des Staates.

Der Gedanke der Dotation blieb unausgeführt nach seinen beiden Richtungen hin, nicht allein in so fern als die für kirchliche Zwecke bestimmten Summen nicht den kirchlichen Organen zur eigenen Verwendung überwiesen wurden, sondern auch in so fern als man für die Unterstützung der Kirche nicht nur nicht die Form der dauernden Bewilligung von Pauschalsummen wählte, sondern sogar anfang, die Form des lediglich durch das jährliche Etatsgesetz festgestellten Bedürfniszuschusses vorzuziehen. Letzteres erscheint in der Zeit kurz vor Abschluss der Kirchenverfassung sogar als das Normale. In den Jahren 1873 bis 1875 handelte es sich um eine erhebliche Verstärkung des Fonds zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen²⁾. Hier wurde die veränderte Stellung der Regierung scharf hervorgehoben. Es war in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses auf den Zusammenhang dieser Bewilligung

¹⁾ Vgl. u. a. die Entscheidung des Kgl. Obertrib. Bd. 56 S. 1 ff. 7: „Hat der Landesherr zu der Zeit, wo er noch nicht eines Theils seiner Staatshoheitsrechte sich entäussert resp. deren Ausübung an die Zustimmung des Landtags gebunden hatte, der Staatskasse bereits der Zeit nach unbeschränkte, also fortdauernde Verpflichtungen auferlegt, weil er sie für nothwendig oder nützlich dem Bedürfnisse, dem Interesse und der Wohlfahrt des Landes oder Einzelner — wie bei Gnadenbewilligungen an Personen und Anstalten — entsprechend befand, so sind diese einmal gültig constituirten Verpflichtungen mit der veränderten Verfassung, welche ihre gesetzliche Kraft erst von ihrer Publikation ab erlangte, nicht ohne Weiteres fortgefallen, sondern nach den allgemeinsten Grundsätzen des Rechts (§§ 10. 14 Einl. z. Allg. Landrecht) aufrecht erhalten.“ Siehe auch oben S. 14.

²⁾ Für 1873 um rund 150 000 M., für 1874 um 750 000 M., für 1875 um 2 Mill. M. für alle Kirchen. Der Fonds stieg dadurch auf 3,4 Mill. M., wovon etwa die Hälfte der altpreussischen Landeskirche zufiel (vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 61 in Verbindung mit der der I. ordentlichen Generalsynode vorgelegten Nachweisung der aus Staatsmitteln gewährten Beihilfen. Gedr. Verhandlungen S. 1195).

mit der kirchlichen Verfassungsfrage hingewiesen; darauf bemerkte der Regierungskommissar¹⁾:

„Gegen die Bewilligung neuer Fonds hat der Herr Vorredner hervorgehoben, dass solche jedenfalls nicht möchten bewilligt werden, bis die neue Reform in der Verfassung der evangelischen Kirche durchgeführt sei. Dieser Standpunkt ist von der liberalen Partei dieses Hauses im Jahre 1853 auf das bestimmteste betont bei Bewilligung des Fonds von 50 000 Rthlr. zur Bestreitung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche. Damals handelte es sich eben darum, das erste Stück einer Dotation vom Hause zu erlangen und darum mochte damals der Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, obschon er den Ausschlag nicht gegeben hat. Jetzt steht aber die Regierung nicht auf dem Standpunkt, dass sie eine Dotation verlangt, sondern sie wünscht nur die Erhöhung eines Staatsfonds, aus welchem für die Geistlichen aller Confessionen . . . Beihilfen geleistet werden.“

Ebenso bemerkte der Minister Falk bei den Verhandlungen über denselben Fonds im Jahre 1873:

„Die Staatsregierung erklärt in der allerbestimmtesten Weise und wiederholt, dass es sich nicht um Dotationen, sondern um Bedürfnisszuschüsse handelt, ganz derselben Kategorie, in welcher im vergangenen Jahr 50 000 Rthlr. zur Erhöhung der Minima bewilligt sind.“

Von einer speziellen rechtlichen Verpflichtung des Staates ist jetzt überhaupt nicht mehr die Rede.

¹⁾ Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73, Stenogr. Berichte S. 1280.